



Niederschrift

über die
**19. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und
Planung**
am 01.12.2015
in Rotenburg, Kreishaus, großer Sitzungssaal

Teilnehmer:

Mitglieder des Kreistages

Abg. Heinz-Friedrich Carstens
Abg. Wolfgang Harling
Abg. Dr. Heinz-Hermann Holsten
Abg. Marianne Knabbe
Abg. Volker Kullik
Abg. Thomas Lauber
Abg. Reinhard Lindenberg
Abg. Rolf Lüdemann
Abg. Klaus Mangels
Abg. Angelus Pape
Abg. Bernd Sievert
Abg. Reinhard Trau
Abg. Christian Winsemann

Vertretung für Abgeordneten Ingolf Lienau

Mitglieder mit beratender Stimme

Herr Reinhold Becker
Herr Werner Burkart
Abg. Dr. Manfred Damberg
Herr Dirk Israel
Frau Dr. Christiane Looks

Verwaltung

Landrat Hermann Luttmann
Erster KR Dr. Torsten Lühring
Herr Jürgen Cassier
Frau Janine Kaeding
Frau Ulrike Jungemann
Herr Rainer Meyer
Herr Matthias Cordes

Tagesordnung:

a) öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift über die 18. Sitzung am 08.09.2015
- 4 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- 5 Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP); hier: Entwurf für das Beteiligungsverfahren
Vorlage: 2011-16/1221
- 6 Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum überarbeiteten Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP)
Vorlage: 2011-16/1228
- 7 Sachstandsbericht zur Arbeit des Runden Tisches für ein Zukunftskonzept "Gnarrenburger Moor"
Vorlage: 2011-16/1230
- 8 Einleitung des Verfahrens zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung Nr. 76 "Ahe und Bunte" vom 24.11.1949, zuletzt geändert am 02.05.2002
Vorlage: 2011-16/1227
- 9 Förderantrag der Jägerschaft Rotenburg auf Bezuschussung der Erneuerung des Schießstandes "Am Forst Ahlsdorf"
Vorlage: 2011-16/1226
- 10 Haushaltsplan 2016
Vorlage: 2011-16/1220
- 11 Anfragen

b) nichtöffentlicher Teil

- 12 Berichte und Anfragen

a) öffentlicher Teil

Punkt 1 der Tagesordnung: **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**

Ausschussvorsitzender Kullik eröffnet um 13.05 Uhr die Sitzung, begrüßt die Sitzungsteilnehmer und die zahlreichen Zuschauer sowie die Pressevertreter. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 2 der Tagesordnung: **Feststellung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Fassung festgestellt.

Punkt 3 der Tagesordnung: **Genehmigung der Niederschrift über die 18. Sitzung am 08.09.2015**

Abg. Lindenberg bittet um Änderung der Niederschrift zu TOP 5 auf Seite 6 oben: Es müsse bezüglich seiner Äußerung zum fehlenden Fließgewässerbericht ergänzt werden:

Dr. Lühring antwortet, mit dem Ausschussvorsitzenden werde abgestimmt, wann dieser Bericht nachgeholt werden solle.

Ausschussvorsitzender Kullik bittet um Ergänzung auf Seite 5 Mitte nach seiner Äußerung zur Erreichung der Obergrenzen der Düngung im Landkreis:

Ausschussvorsitzender Kullik bedauert, dass eine regionalplanerische Steuerung von Biogas- und Tierhaltungsanlagen nicht umsetzbar sei.

Beschluss:

Die Niederschrift über die 18. Sitzung am 08.09.2015 wird mit den erbetenen Änderungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	2

Punkt 4 der Tagesordnung: **Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten**

Landrat Luttmann berichtet:

- **Abg. Mangels** ist anstelle der Abg. Dr. Hornhardt neues Mitglied im Ausschuss.
- **Herr Dirk Israel** nimmt als Naturschutzbeauftragter erstmals teil. Vor Beginn dieser Sitzung sei er über seine nach §§ 40 bis 42 NKomVG bestehenden Pflichten belehrt worden.
- **Raumordnungsverfahren für die 380-kV-Stromleitung Stade-Sottrum-Landesbergen**

Der Netzbetreiber Tennet plane, die vorhandene 220-kV-Leitung von Stade über Sottrum nach Landesbergen durch eine leistungsstärkere 380-kV-Freileitung zu ersetzen. Tennet habe mit Schreiben vom 12.10.2015 über den aktuellen Planungstand informiert. Demnach werde zurzeit das Raumordnungsverfahren vorbereitet. Dieses werde vom Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg voraussichtlich im Jahr 2016 durchgeführt werden. Der weitere Fortgang der Planung hänge allerdings davon ab, ob der Bundestag das Vorhaben in den kommenden Monaten als ein „Pilotprojekt zur Teilerdverkabelung“ einstuft.

- **Dialogforum Schiene Nord**

Das Dialogforum habe sich am 05.11.2015 für die Alpha-Variante ausgesprochen. Die Y-Trasse sei gestrichen worden. Die Strecke Rotenburg-Verden solle zweigleisig ausgebaut werden. Die „Amerikalinie“ von Langwedel über Visselhövede und Uelzen Richtung Berlin solle wieder zweigleisig ausgebaut werden, nachdem das zweite Gleis Ende der 1980er Jahre abgebaut worden sei.

Resolution der Stadt Visselhövede zur Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplans

Der Bürgermeister der Stadt Visselhövede habe mit Schreiben vom 22.10.2015 eine Resolution zum Ergebnis des „Dialogforums Schiene Nord“ übersandt. Für den Fall einer Erüchtigung der Amerikalinie erhebe die Stadt Visselhövede fünf Zentralforderungen. Dazu gehörten insbesondere ein ausreichender Lärmschutz sowie eine Verbesserung des SPNV und des Bahnhofs Visselhövede.

Er habe geantwortet, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) den Entwurf des Bundesverkehrswegeplans abwarten werde, um ggfs. dazu eine Stellungnahme des Kreistages abzugeben. Die Resolution der Stadt Visselhövede werde dann in die politischen Beratungen einbezogen.

• Thema Wegerandstreifen

Der Vorsitzende der BUND Kreisgruppe Rotenburg (Wümme) habe sich am 05. Oktober 2015 mit der Pressemitteilung „Ausverkauf öffentlicher Wegraine – BUND wundert sich über Landkreis“ an Landwirtschaftsminister Meyer und Umweltminister Wenzel gewandt. Seitens des MU sei daraufhin eine Stellungnahme des Landkreises angefordert worden. Diese am 29.10.2015 an das MU geschickte Stellungnahme werde dem Protokoll beigelegt.

Erster Kreisrat Dr. Lühring berichtet, dass die Fa. Kriete am 18.11.2015 einen Normenkontrollantrag gegen die NSG-VO vom 31.01.2015 (Haaßeler Bruch) erhoben habe. Eine inhaltliche Begründung liege noch nicht vor. **Abg. Lindenberg** fragt nach den Erfolgsaussichten. **Erster Kreisrat Dr. Lühring** antwortet, die Unterlagen hätten nur bei der Samtgemeinde und nicht bei den betroffenen Mitgliedsgemeinden ausgelegt. Er könne keine Prognose abgeben. **Abg. Lindenberg** fragt, ob ausreichend Exemplare übersandt worden seien. **Erster Kreisrat Dr. Lühring** antwortet, es seien 5 Exemplare übersandt worden.

Punkt 5 der Tagesordnung: **Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP); hier: Entwurf für das Beteiligungsverfahren**
Vorlage: 2011-16/1221

Ausschussvorsitzender Kullik führt in die Thematik ein. Der Entwurf habe sehr viel Arbeit gemacht. Entgegen der ursprünglichen Planung werde er erst in der heutigen Sitzung vorgestellt. Es gebe im Wesentlichen zwei Gründe dafür:

- Der Landschaftsrahmenplan, der Grundlage für den Bereich Natur und Landschaft sei, sei erst im Laufe des Jahres 2015 vorgelegt worden;
- das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP), dessen Ziele verbindlich für das RROP seien, werde derzeit in Teilen neu aufgestellt.

Landrat Luttmann stellt den RROP-Entwurf vor. Zunächst dankt er seinen Mitarbeitern für die geleistete Arbeit bei der Aufstellung des Entwurfes.

Nach der heutigen Beratung solle die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Trägerbeteiligung anlaufen und der Entwurf im Internet veröffentlicht werden. Die Einzelheiten der Vorstellung des RROP-Entwurfes sind in einer Bildschirmpräsentation dargestellt, die zusammen mit dieser Niederschrift veröffentlicht wird.

Eine vom **Abg. Lindenberg** schriftlich gestellte Anfrage zum Thema Deponie Haaßel wird wegen des sachlichen Zusammenhanges bereits an dieser Stelle wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Warum ist das NSG in seiner Fläche abweichend vom Verordnungsbeschluss dargestellt und die Antragsfläche der Fa. Kriete herausgenommen worden?

Antwort:

Gemäß § 8 Abs. 6 des Raumordnungsgesetzes sollen raumbedeutsame Fachplanungen in das RROP aufgenommen werden. Hierzu gehört die geplante Deponie der Klasse I in Haaßel. Da ein „Vorranggebiet Abfallentsorgung“ und ein „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ nicht miteinander vereinbar sind, wurde das NSG „Haaßeler Bruch“ abweichend vom Verordnungsbeschluss dargestellt. Der Planfeststellungsbeschluss sei am 28.01.2015 bekanntgegeben worden, die Naturschutzgebietsverordnung am 01.02.2015 in Kraft getreten.

Frage 2:

Welche Zeichnung, Vereinbarung, Absprache, Anweisung oder welcher Beschluss diene als Grundlage für die Zuordnung in ein Vorranggebiet Abfallentsorgung

Antwort:

Grundlagen für die Zuordnung in ein Vorranggebiet Abfallentsorgung sind der Planfeststellungsbeschluss des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg vom 28.01.2015, Az.: 4.1 LG000034351-148, sowie die in der Begründung zum Entwurf des RROP unter 4.3 Ziff. 02 gemachten Aussagen.

Frage 3:

Welche Zeichnung, Vereinbarung, Absprache, Anweisung oder welcher Beschluss diene als Grundlage für die in der Zeichnung dargestellte Erweiterung der Antragsfläche um die beiden Flurstücke 20/15 und 20/16?

Antwort:

Im verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses (s. o.) wird als Lage „in der Gemarkung Haaßel, Flurstücke 13/3, 20/1, 20/3, 20/12, 20/15 und 20/16 der Flur 2“ genannt. Das Betriebsgelände erstreckt sich über sämtliche Flurstücke ohne sie jeweils in allen Fällen komplett auszufüllen. Diese Auflistung war Grundlage für die Ausweisung in der Zeichnerischen Darstellung. Bei Bedarf kann die Darstellung der Außengrenze an die im Planfeststellungsbeschluss in den Lageplänen dargestellten Grenzen angepasst werden.

Es schließen sich Fragen der Sitzungsteilnehmer an.

Abg. Lindenberg fragt, ob die Verordnung über das Naturschutzgebiet oder der Planfeststellungsbeschluss über die Deponie rechtskräftig sei. **Landrat Luttmann** antwortet, beide seien noch nicht rechtskräftig.

Abg. Sievers spricht das Thema „Windenergie“ an und fragt, warum die Potenzialfläche 9 westlich von Breddorf und Tarmstedt als nicht nutzbar, die Fläche 2 südöstlich von Oerel jedoch als nutzbar eingestuft werde. Zudem möchte er wissen, welche Gründe zum Ausschluss der Potenzialfläche Nr. 23 bei Vorwerk geführt hätten.

Herr Meyer antwortet, der komplette Bereich der Fläche 9 komme nach dem Landschaftsrahmenplan als Landschaftsschutzgebiet (LSG) in Frage, große Bereiche der Fläche seien wertvoll für Brut- und Gastvögel. Die Fläche 2 bei Oerel erfülle die LSG-Kriterien nur zum Teil, deshalb sei dort auch ein Windpark möglich. Bei Fläche 23 sei nicht der Sandabbau entscheidend, sondern der Umstand, dass der Ort Wilstedt von 2 Seiten von Windparks umgeben wäre, außerdem spreche die Walle-Niederung gegen eine Ausweisung.

Nachdem zunächst keine weiteren Wortmeldungen zum Thema Windkraft vorliegen, leitet **Ausschussvorsitzender Kullik** zum weiteren Schwerpunktthema Deponie Haaßel über.

Abg. Lindenberg trägt seinen als Tischvorlage verteilten Änderungsvorschlag vor. Die Änderung betrifft das unter Nr. 4.3 Abs. 02 Satz 1 formulierte Ziel

¹Als Vorranggebiet für Abfallentsorgungsanlagen wird Haaßel festgelegt.

Änderungsvorschlag:

¹Aufgrund des großflächigen und zugleich dünn besiedelten Landkreisgebietes wird die Beteiligung an einem Standort gemeinsam mit einer benachbarten Gebietskörperschaft angestrebt. ²Eine Kooperation mit privaten Dritten besteht nicht. ³Falls eine Beteiligung oder eine Kooperation mit einem Betreiber einer bereits bestehenden Deponie nicht möglich ist, wird ein Standortsuchverfahren nach festgelegten Kriterien durchgeführt.

Der als Grundsatz formulierte Satz 2 bleibt unverändert und wird zu Satz 4

Der Text der Begründung zu diesem Absatz solle ebenfalls geändert werden. Beide Texte werden dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.

Landrat Luttmann weist darauf hin, dass das ursprünglich im Entwurf formulierte Ziel auf dem Planfeststellungsbeschluss basiere. Sollte dieser aufgehoben werden, könnte dieser Punkt auch aus dem RROP herausgenommen werden. **Abg. Lindenberg** entgegnet, die Darstellung der Deponie sei nicht gewünscht. **Landrat Luttmann** weist darauf hin, dass dieses Ziel auf Landesebene nicht mit der gleichen Intensität verfolgt werde. **Abg. Trau** bittet darum, Sachpolitik und nicht Klientelpolitik zu betreiben.

Beschluss:

Der Änderungsantrag des **Abg. Lindenberg** wird berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	1
Enthaltung:	3

Abg. Dr. Holsten bittet darum, künftig derartige Tischvorlagen zu vermeiden, da eine ordnungsgemäße Vorbereitung so kaum möglich sei. **Abg. Lindenberg** entgegnet, er habe seinen Antrag vorab per E-Mail übermittelt, wegen des überfüllten Postfaches sei diese E-Mail wohl nicht an den Abg. Dr. Holsten übermittelt worden. Außerdem verweist er auf den am 11.05.2015 vom Kreistag gefassten Beschluss, das Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg zu bitten, den Planfeststellungsbeschluss aufzuheben. **Landrat Luttmann** stellt fest, mit der Darstellung der Deponie im RROP liege kein Verstoß gegen den Kreistagsbeschluss vom 11.05.2015 vor.

Ausschussvorsitzender Kullik spricht sodann die auf Seite 12 des RROP-Entwurfes genannten Schwerpunktaufgaben Wohnen und Arbeitsstätten an. **Frau Jungemann** erläutert, die Ausweisung dieser Schwerpunktaufgaben folge einer Vorgabe des Landes, mit der Verwendung dieser Planzeichen sparsam umzugehen. Es ergäben sich keine Nachteile für die Grund- und Mittelzentren. Für Wohnstätten wurden die Einzugsbereiche des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) zugrunde gelegt, für Arbeitsstätten die Nähe zu den Autobahn-Anschlussstellen.

Ausschussvorsitzender Kullik nimmt Bezug auf die auf Seite 27 unter 3.2.2 Abs. 04 sowie auf Seite 43 unter 4.2 Absatz 03 formulierten Ziele zur Erdgasförderung und meint, das politisch gewollte Ziel des Verbots von Frackingmaßnahmen komme nicht deutlich genug zum Ausdruck. **Herr Meyer** gibt zu bedenken, dass es für die Raumordnung überhaupt erst eine Handhabe gebe, wenn vom Bundesgesetzgeber eine Planfeststellungspflicht für Fracking festgeschrieben werde.

Abg. Dr. Damberg bittet darum, die einschlägigen Kreistagsbeschlüsse einzubeziehen. **Ausschussvorsitzender Kullik** weist darauf hin, dass im Rahmen des Beteiligungsverfahrens noch Änderungen der Formulierungen bewirkt werden könnten.

Abg. Dr. Holsten fragt zu Seite 24, Kapitel 3.2.1 Absatz 06 Satz 4, warum ein Abstand von nur 50 m zwischen Waldrändern und Bebauung einzuhalten sei. **Frau Jungemann** antwortet, ein größerer Abstand, z. B. 100 m, sei nicht durchsetzbar, da die Gemeinden sich in ihrer Planungshoheit sonst zu sehr eingeschränkt fühlten.

Abg. Lauber schlägt vor, in Kapitel 1.1 Aussagen zum Nahverkehr und zur Ausweisung von Naturschutzgebieten zu treffen.

Frau Dr. Looks wundert sich über die Formulierung zu den „geschlechtsspezifische Nachteilen und Wirkungen“ auf Seite 9, Kapitel 1.1 Absatz 11 des LROP.

Ausschussvorsitzender Kullik fasst zusammen, dass die Wünsche der Politiker umgesetzt worden seien. Bislang stehe die Kreispolitik hinter dem Verwaltungsentwurf. Man habe bei der Windenergie so viel wie nötig und so wenig wie möglich ausgewiesen.

Abg. Lauber fragt, ob der Grund für den Ausschluss der Fläche 43 westlich von Wittorf wirklich nur wegen der Gleitschirmflieger erfolgt sei. **Herr Meyer** bestätigt dies. Man habe nicht in bestehende Rechtsverhältnisse eingreifen wollen. **Abg. Trau** meint, dass die Fläche bei einer positiven Bewertung durch die Gemeinde noch als Vorrangstandort aufgenommen werden könne.

Nach Auffassung des **Abg. Dr. Holsten** würden bei der Abwägung der Potenzialflächen sehr häufig avifaunistische Belange als Hindernis angeführt, so z. B. 10 Mal der Schwarzstorch und 3 Mal die Wiesenweihe. Er wünsche sich mehr Hintergrundinformationen zu diesen Aussagen.

Auf eine Frage des **Ausschussvorsitzenden Kullik** antwortet **Frau Jungemann**, dass neben den RROP-Unterlagen auch der landwirtschaftliche Fachbeitrag online gestellt werden könne.

Herr Burkart würdigt die geleistete Vorarbeit bei der Aufstellung des Entwurfes. Beim Thema Windenergie habe in der Vergangenheit stets große Übereinstimmung geherrscht. Wegen der großen Geldsummen, die hier im Spiel seien, gehe nach seiner Ansicht viel an Besonnenheit und kühler Abwägung verloren. Die große Dynamik sei nicht Ausdruck der Energiewende sondern stelle nur eine Stromerzeugungswende dar.

Abg. Lindenberg fragt zum Thema Torferhaltung und -abbau, ob damit zu rechnen sei, dass das Land Niedersachsen den vorliegenden Torfabbauantrag ablehne und ob die bestehenden Anträge noch nach der alten Rechtslage zu entscheiden seien. **Erster Kreisrat Dr. Lühring** antwortet, es werde nach der jetzt geltenden Rechtslage entschieden. Das in Aufstellung befindliche LROP sei allerdings in der Abwägung zu berücksichtigen. Vor einem möglichen Planfeststellungsbeschluss werde der Entwurf dem Landwirtschaftsministerium vorgelegt werden, das dann eine mögliche Untersagung prüfen werde.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

Der „Entwurf 2015“ des RROP wird mit der beschlossenen Änderung in Abschnitt 4.3 Abs. 02 in das Beteiligungsverfahren gemäß § 10 Raumordnungsgesetz gegeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Punkt 6 der Tagesordnung: **Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum überarbeiteten Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP)**
Vorlage: 2011-16/1228

Landrat Luttmann führt aus, hierüber sei bereits in früheren Sitzungen beraten worden. Zum Thema Siedlungsentwicklung stimme der Landkreis nunmehr mit dem LROP-Entwurf überein. Gleiches gelte für die Moorentwicklung. Zu den Themen Deponie Klasse 1 und Y-Trasse sei das Land der Stellungnahme des Landkreises nicht gefolgt.

Ausschussvorsitzender Kullik bemängelt beim Thema Moor und Torf den Begriff „gute fachliche landwirtschaftliche Praxis“ als zu ungenau. **Forstoberrat Cassier** entgegnet, der Begriff sei im Bundes-Naturschutzgesetz definiert. Nach Auffassung des **Ausschussvorsitzenden Kullik** gehe der Begriff „ordnungsgemäße Landwirtschaft“ weiter als „gute fachliche Praxis“. **Herr Burkart** wendet ein, der Begriff „ordnungsgemäße Landwirtschaft“ sei bereits erstmals 1976 im damaligen Bundes-Naturschutzgesetz verwendet worden und habe seitdem als Definition gedient.

Abg. Lindenberg stellt einen als Tischvorlage verteilten Änderungsvorschlag für die Stellungnahme des Landkreises zu Abschnitt 4.3 des LROP vor. Der vorgesehene Text solle wie in der Tischvorlage abgedruckt ergänzt werden.

Der Ausschuss empfiehlt daraufhin, die Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum LROP-Entwurf 2015 wie folgt zu ergänzen:

An den vorgeschlagenen Text wird angefügt:

„... und ein Deponiestandort oder die Beteiligung an einem Standort in einer benachbarten Gebietskörperschaft ausreichend sein kann. Zusätzlich wird deutlich, dass private Dritte nur in Kooperation mit dem öffentlichen Entsorgungsträger für Entsorgungssicherheit sorgen können.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	6

Beschlussempfehlung für den Kreisausschuss:

Die Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum LROP-Entwurf 2015 wird mit der soeben beschlossenen Änderung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Punkt 7 der Tagesordnung: **Sachstandsbericht zur Arbeit des Runden Tisches für ein Zukunftskonzept "Gnarrenburger Moor"**
Vorlage: 2011-16/1230

Erster Kreisrat Dr. Lühring berichtet über die Arbeiten am Zukunftskonzept für das Gnarrenburger Moor. Dem schwierigen Einigungsprozess liegen gegenläufige Interessenlagen zugrunde: Die Torfwerke wollten besonders viel Torf abbauen, die Bürgerinitiative und das Landvolk verfolgen hingegen das Ziel, dass möglichst gar kein Torf mehr abgebaut werde. Eine Einigung über die räumliche Entwicklung sei bislang nicht zustande gekommen. Der nun vorliegende neue Entwurf des LROP schaffe jedoch eine andere Ausgangslage, indem er ein Vorranggebiet Torferhaltung vorsehe. Ein Torfabbau sei nach näherer räumlicher Festlegung im RROP dann nur noch unter eingeschränkten Voraussetzungen in untergeordnetem Maße möglich (Details siehe Sitzungsvorlage). Daneben solle noch extensive und klimaschonende Landwirtschaft zulässig sein. Die Verwaltung werde die angekündigten neuen Rahmenbedingungen zu Anlass nehmen, dem Runden Tisch sowie anschließend den Kreistagsgremien einen neuen Entwurf für ein Zukunftskonzept nebst Karte vorzulegen. Letztendlich sei es eine politische Frage, ob entsprechende Festlegungen im RROP getroffen werden sollen.

Ausschussvorsitzender Kullik verweist auf den anhängigen Antrag auf Zulassung des Torfabbaus, über den noch nicht entschieden worden sei. Die bisherigen Beratungen (4 Mal „runder Tisch“, 5 Mal Steuergruppe) hätten zu keinem Ergebnis mit Blick auf das geforderte Konzept geführt. **Abg. Lindeberg** merkt an, mit dem jetzigen Entwurf sei weder dem Naturschutz noch der Wirtschaft gedient. **Abg. Holsten** meint, eine Zonierung von Flächen würde Klarheit schaffen. Der Runde Tisch solle unter anderer Zielsetzung fortgeführt werden. Die bislang geleistete fachliche Arbeit sei zu wenig. **Abg. Carstens** verweist darauf dass bei einer Förderung die Extensivierung schneller zu realisieren sei. **Ausschussvorsitzender Kullik** ergänzt, eine Förderrichtlinie läge bereits vor.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, werden die Beratungen zu diesem Punkt beendet.

Landrat Luttmann verlässt die Sitzung um 15.00 Uhr.

Punkt 8 der Tagesordnung: **Einleitung des Verfahrens zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung Nr. 76 "Ahe und Bünthe" vom 24.11.1949, zuletzt geändert am 02.05.2002**
Vorlage: 2011-16/1227

Forstoberrat Cassier erläutert den Sachverhalt gemäß Sitzungsvorlage. Auf die Frage des **Ausschussvorsitzenden Kullik**, ob die vorhandenen baulichen Anlagen der Schutzgebietsverordnung entsprächen, antwortet **Forstoberrat Cassier**, dass er keine Kenntnis darüber habe. **Herr Becker** fragt, ob es sich um alten Waldbestand handele. Dies verneint **Forstoberrat Cassier**.

Beschlussempfehlung für den Kreisausschuss:

Das Verfahren zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung Nr. 76 „Ahe und Bünthe“ wird eingeleitet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Punkt 9 der Tagesordnung: **Förderantrag der Jägerschaft Rotenburg auf Bezuschussung der Erneuerung des Schießstandes "Am Forst Ahlsdorf"**
Vorlage: 2011-16/1226

Abg. Dr. Holsten trägt vor, der Schießstand müsse dringend repariert werden. Die diversen Mängel ergeben sich aus dem Schreiben der Jägerschaft Rotenburg (Wümme) e. V. Der Schießstand diene unter anderem der Jungjägersausbildung. Nach dem Bundes-Jagdgesetz sei ein regelmäßiges jagdliches Übungsschießen vorgeschrieben. **Abg. Damberg** ist der Ansicht, das Geld könne sinnvoller, z. B. für Integrationslotsen, ausgegeben werden. **Abg. Sievert** führt aus, üblicherweise betrage der Fördersatz für Sportangelegenheiten 20 %, das wären 13.750,00 €, hier sollte der Zuschuss 16.750,00 € betragen. **Erster Kreisrat Dr. Lühring** entgegnet, „Jagd“ gehöre nicht zum Förderbereich „Sport“. Hier könne die Politik den Förderbetrag abweichend festlegen. **Herr Becker** ergänzt, der Landkreis sei Jagdbehörde und nehme die Jägerprüfungen ab. **Ausschussvorsitzender Kullik** meint, die Jungjägersausbildung sei im Landkreis Rotenburg (Wümme) vorbildlich. Es handele sich hier um eine einmalige Angelegenheit.

Beschlussempfehlung für den Kreisausschuss:

Für die Erneuerung des Schießstandes der Jägerschaft Rotenburg (Wümme) „Am Forst Ahlsdorf“ gewährt der Landkreis einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 16.750 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	1

Punkt 10 der Tagesordnung: **Haushaltsplan 2016**
Vorlage: 2011-16/1220

Erster Kreisrat Dr. Lühring erläutert die vom Ausschuss zu beratenden Positionen.

Zu Produkt 51.1.01 Raumordnung, -planung und -entwicklung:

Hier seien u. a. 100.000 € als Ertrag zur Deckung der jährlichen Kosten der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle Bergschaden Niedersachsen veranschlagt.

Zu Produkt 55.4.01 Naturschutz und Landschaftspflege:

Das gesunkene Volumen ist auf eine geringere Anzahl von Ausgleichsmaßnahmen zurückzuführen. Hier ergäben sich von Jahr zu Jahr Schwankungen.

Zu den veranschlagten 200.000 € für Investitionen erläutert **Forstoberrat Cassier**, beim Flächenankauf von Moorgrundstücken für Zwecke der Vernässung habe es eine längere Pause gegeben. Es gebe eine neue Förderrichtlinie, die inhaltlich das Moorschutzprogramm der Landesregierung fortschreibe und wieder den Erwerb von Grundstücken zu einer möglichst konfliktfreien Wiedervernässung vorsehe.

Abg. Lindenberg fragt, ob auf kreiseigenen Flächen keine weiteren Schutzgebiete mehr auszuweisen seien. **Forstoberrat Cassier** antwortet, die Landkreisflächen stünden nicht komplett unter Schutz. **Abg. Trau** weist darauf hin, dass der Landkreis Eigentümer der Oberliegerfläche sein müsse, wenn eine Vernässungsmaßnahme durchgeführt werde.

Zu Produkt 55.5.01 Land und Forstwirtschaft:

Die Verwendung der Ersatzzahlungen nach Naturschutzrecht sei in der Anlage zur Sitzungsvorlage tabellarisch dargestellt. **Forstoberrat Cassier** ergänzt, es seien 400.000 € für die Maßnahmen der Stiftung Naturschutz im Hatzter Moor noch nicht aufgeführt.

Beschlussempfehlung für den Kreisausschuss:

Für die weiteren Beratungen zum Haushaltsplan 2016 werden die Planansätze der vorgenannten Produkte empfohlen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

Punkt 11 der Tagesordnung: Anfragen

Abg. Knabbe fragt, ob durch Maßnahmen der Moorvernässung Nachbargrundstücke betroffen werden könnten. **Forstoberrat Cassier** antwortet, aufgrund der hydraulischen Wasserbewegungen im Moorkörper ließen sich diese Maßnahmen gut abgrenzen, so dass eine Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken in der Regel ausgeschlossen werden könne. Neben dem Grunderwerb müsste in den meisten Fällen ein wasserrechtliches Verfahren durchgeführt werden, in dem alle Detailfragen geklärt würden.

Stv. Ausschussvorsitzender Harling fragt nach dem Verbleib der Stellungnahme des NLWKN zur Sohlgleite in der Wümme. **Forstoberrat Cassier** teilt mit, die Antwort liege nun vor. Sie werde als Anlage dem Protokoll beigelegt. Im Ergebnis habe sich herausgestellt, dass durch Absackung der Sohlgleite der Wasserstand der Wümme um 40 bis 50 cm zu niedrig sei. Es solle eine Nachschüttung auf das erforderliche Niveau vorgenommen werden.

b) nichtöffentlicher Teil

Punkt 12 der Tagesordnung: Berichte und Anfragen

Es liegen keine Anfragen vor.

Ausschussvorsitzender Kullik beendet die Sitzung um 15.30 Uhr.

gez. Kullik
Vorsitzender

gez. Luttmann
Landrat
(bis TOP 7)

gez. Dr. Lühring
Erster Kreisrat

gez. Cordes
Protokollführer



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

DER LANDRAT

Landkreis Rotenburg (Wümme), Postfach 14 40, 27344 Rotenburg (Wümme)

Niedersächsisches Ministerium für
Umwelt, Energie und Klimaschutz
Herrn Jörn Hoffmann-Loß
Archivstraße 2
30169 Hannover

**PM des BUND „Ausverkauf öffentlicher Wegraine“
- Message from KM_C454e**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Hoffmann-Loß,

zu der Pressemitteilung des BUND vom 05.10.2015 nehme ich wie folgt
Stellung:

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass das Projekt „Wegerand-
streifen“ kein Projekt des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist, sondern
ein **Vorschlag** einer Leader Region, in der der Landkreis lediglich in
den Gremien beratend tätig ist und über keinerlei Stimmrecht verfügt.
Dieser Vorschlag wurde am Rande der Sitzung der Lokalen Arbeits-
gruppe der Leader Region Hohe Heide am 09. Juni 2015 beraten. Das
Ergebnis dieses Gesprächs wurde am 24. September 2015 im Ausschuss
für Landwirtschaft, Umwelt und Energie der Stadt Visselhövede von der
Mitarbeiterin des Landkreises Rotenburg (Wümme) Ulrike Jungemann
vorgetragen.

Hintergrund des Projektes:

In den vergangenen Jahren gab es im gesamten Kreisgebiet die
Problematik der unbefugten Nutzung der Wegerandstreifen durch die
Landwirtschaft. Zum Teil wurden diese Wegerandstreifen, welche sich
im Eigentum der Kommunen befinden, wissentlich oder unwissentlich
überpflügt und landwirtschaftlich genutzt.

Lösungsansatz:

Der Landwirtschaft soll im Rahmen des Leader-Projektes angeboten
werden, offiziell die Wegerandstreifen in ihre Nutzung mit einzubinden,
wenn sie diese ökologisch aufwerten. Vorstellbar wären zum Beispiel
das Anlegen von Blühstreifen, Hecken oder Kurzumtriebsplantagen
(KUP) für die energetische Nutzung. D.h. die Kommune würde den
Wegerandstreifen der Landwirtschaft über einen Pachtvertrag mit
ökologischen Auflagen überlassen, diese wäre damit verpflichtet den
Streifen ökologisch aufzuwerten und zu pflegen. Es bestünde die
Möglichkeit, diesen Streifen als Greening Maßnahme anerkennen zu
lassen.

**STABSTELLE
KREISENTWICKLUNG**

Sprechzeiten:
Montag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr
und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten können
gerne Termine vereinbart werden.

Bearbeitet von:
Ulrike Jungemann

E-Mail:
ulrike.jungemann@lk-row.de

Durchwahl:
04261 / 983-2852

Mein Zeichen:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:
eMail vom 16.10.2015

Rotenburg (Wümme), 29.10.2015



Dienstgebäude:
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Telefon: 04261 / 983-0
Telefax: 04261 / 983-2199
E-Mail: info@lk-row.de
Internet: www.landkreis-rotenburg.de

Sparkasse Rotenburg-Bremervörde
BLZ 241 512 35 Nr. 100 842
IBAN-Nr.
DE09 2415 1235 0000 1008 42
BIC-Nr. BRLADE21ROB

Sparkasse Scheeßel
BLZ 291 525 50 Nr. 131 300
IBAN-Nr.
DE28 2915 2550 0000 1313 00
BIC-Nr. BRLAD21SHL

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20 Nr. 247 00-208
IBAN-Nr.
DE05 2001 0020 0024 7002 08
BIC-Nr. PBNKDEFF

Bremische Volksbank
BLZ 291 900 24 Nr. 87 000 500
IBAN-Nr.
DE23 2919 0024 0087 0005 00
BIC-Nr. GENODEF1HB1

Mit der Maßnahme soll der zuvor beschriebenen Problematik des Überpflügens der Wegerandstreifen entgegengewirkt werden. Durch die Nutzung der Wegeränder und einem Teil der landwirtschaftlichen Fläche (der noch zu erfüllende Greening Anteil) besteht die Möglichkeit, breitere für die Natur wertvollere Streifen anzulegen als nur den Wegeseitenrand aufzuwerten.

Das Kooperationsprojekt zwischen Kommune und Landwirtschaft verfolgt eine sinnvolle und ökologisch wertvolle Nutzung der Wegerandstreifen. Des Weiteren profitiert die Kommune finanziell von dem Projekt, da sie die Kosten für die Pflegearbeiten der Flächen einsparen kann.

Gem. § 2 (4) BNatschG sollen (*müssen aber nicht*) bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden. Daher soll im ersten Schritt eine Auswahl geeigneter Wegerandstreifen getroffen werden, die ökologisch aufgewertet werden können. Anschließend folgen Einzelgespräche mit den Landwirten.

Abschließend merke ich an, dass die Kommunen ebenfalls darauf hingewiesen wurden, die Wegerandstreifen als Kompensationspool für Baumaßnahmen nutzen zu können, so dass weniger landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen werden muss.

Mit freundlichen Grüßen



(Luttmann)



Regionales Raumordnungsprogramm 2015 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf -



REGIONALES
RAUMORDNUNGSPROGRAMM
FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
ENTWURF 2015





Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms

Gründe:

- **Anpassung an Fortschreibungen des Landesraumordnungsprogramms**
- **u.a. neue Vorranggebiete für die Windenergie festlegen („Energiewende“)**



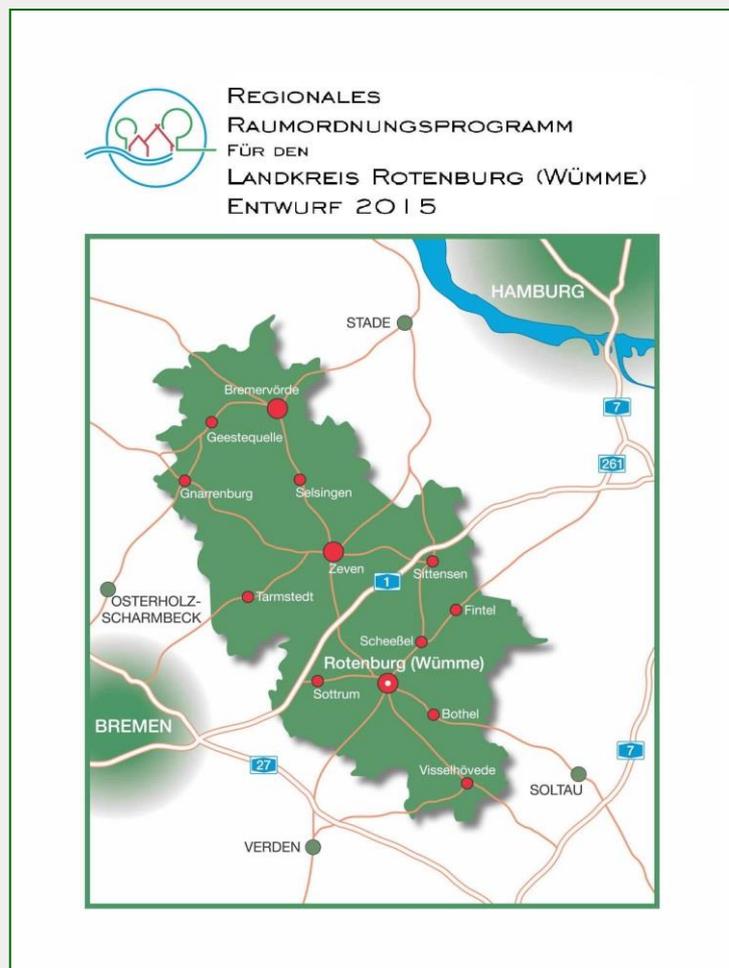


Bisherige Arbeitsschritte

- 07.03.2013** Beschluss zur Neuaufstellung des RROP durch Kreisausschuss
- 31.03.2013** Förmliche Einleitung des Verfahrens durch Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten
- 25.06.2013** Beschluss über die Kriterien zur Windenergie (harte und weiche Tabuzonen) durch Kreisausschuss
- Herbst 2013 – Herbst 2015** Erarbeitung des Entwurfs eines neuen RROP durch Kreisverwaltung



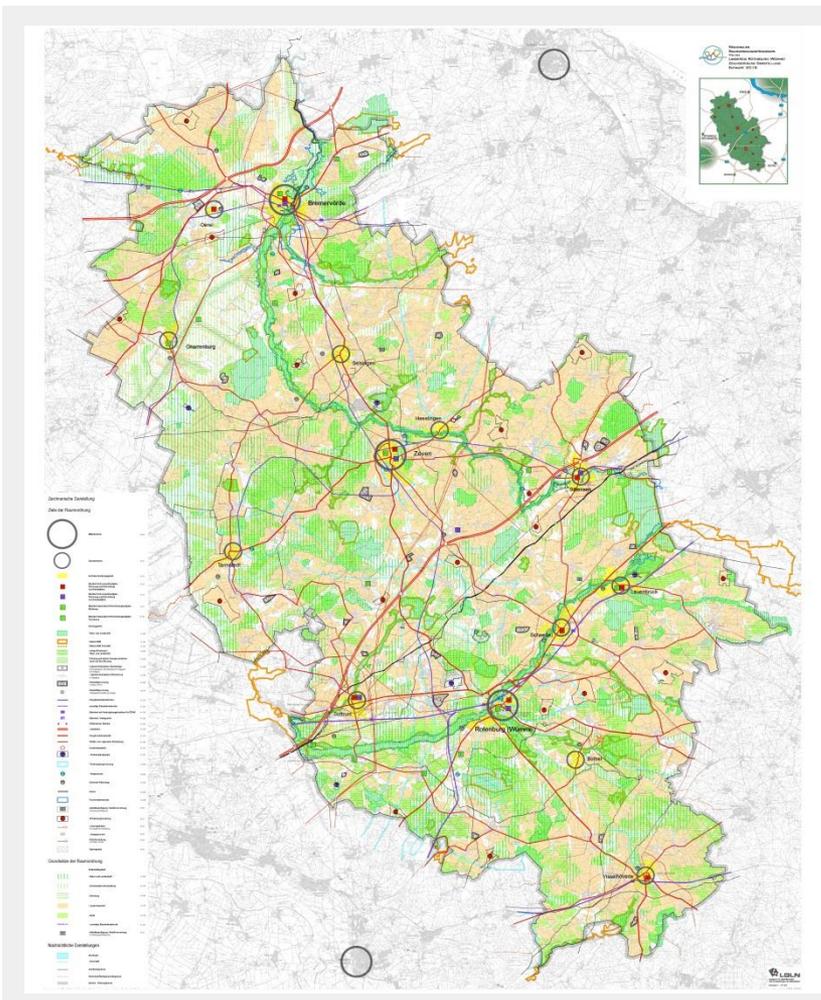
Beschreibende Darstellung



Ziele und Grundsätze sowie Begründung (Textband)



Zeichnerische Darstellung



Zeichnerische Darstellung
Karte im Maßstab
1 : 50.000





Zentrale Orte

Mittelzentren (Übernahme aus dem LROP):

Bremervörde, Zeven, Rotenburg (Wümme)

Grundzentren (Übernahme aus dem RROP 2005):

Bothel

Oerel

Sottrum

Gnarrenburg

Scheeßel

Tarmstedt

Heeslingen

Selsingen

Visselhövede

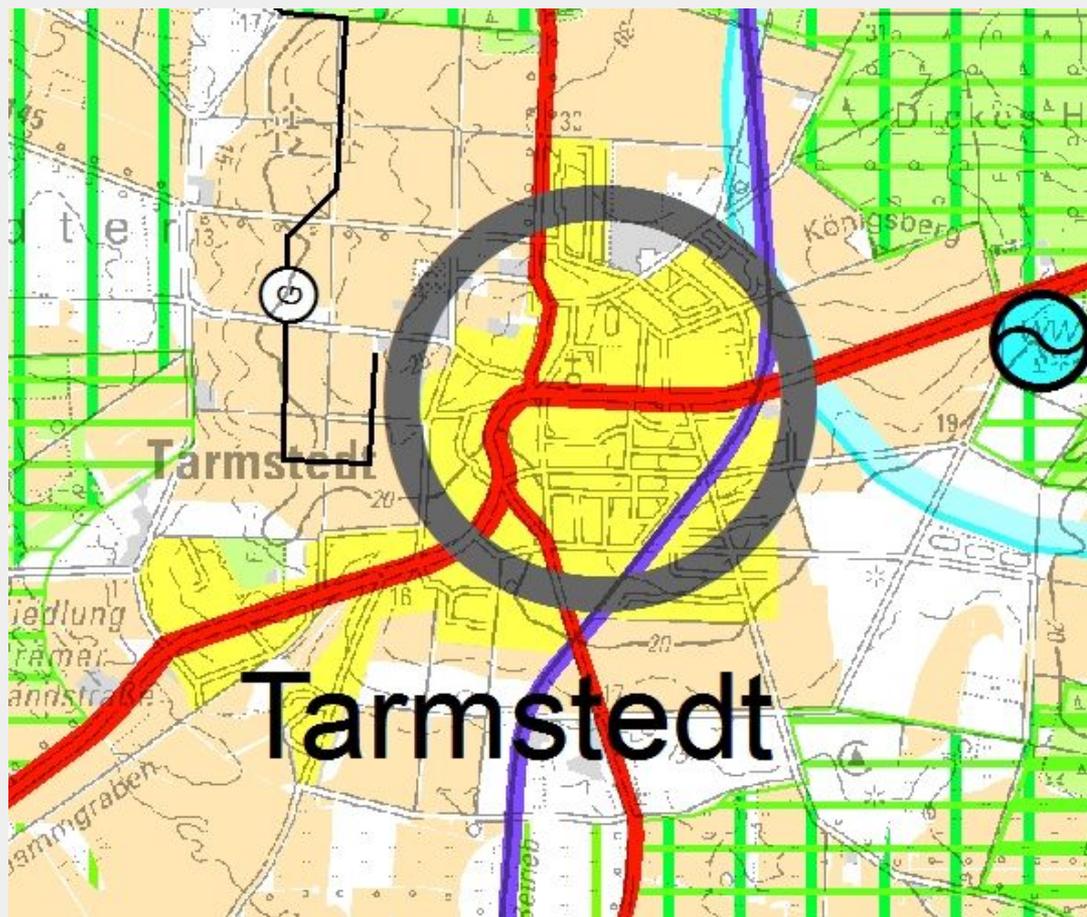
Lauenbrück

Sittensen





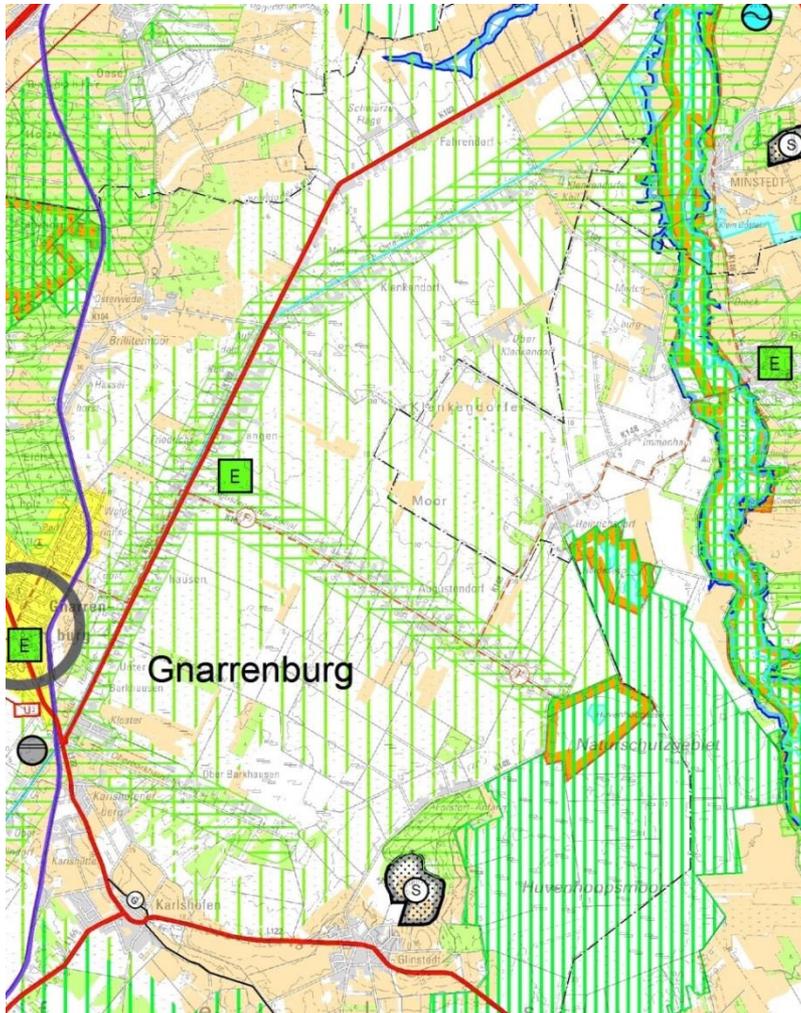
Zentrale Siedlungsgebiete



- **Abgrenzung ist mit den Städten und Gemeinden abgestimmt**
- **Festlegung dient der allg. räumlichen Konzentration und Bündelung von zentralörtlichen Angeboten und Einrichtungen**
- **Abgrenzung erfolgte u.a. anhand des baulichen Bestandes und der Zielsetzungen der Bauleitplanung**
- **Ausweisung von Wohnbauflächen außerhalb dieser Gebiete möglich**



Darstellung des Gnarrenburger Moores als Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung



Fachliche Grundlage:

- **Landwirtschaftlicher Fachbeitrag, Bodenkundliche Feuchtestufe 8**
- **Feuchtestufe 8 = mittel feucht, für Wiese geeignet, für Weide bedingt geeignet, für Intensivweide und Acker zu feucht**
- **mögliche Unterstützung der Modellregion**
- **Keine Berücksichtigung des Torfabbaus, da bis dato konkrete Aussagen seitens des Landes zum Abbau bzw. zum Torferhalt nicht getroffen wurden.**

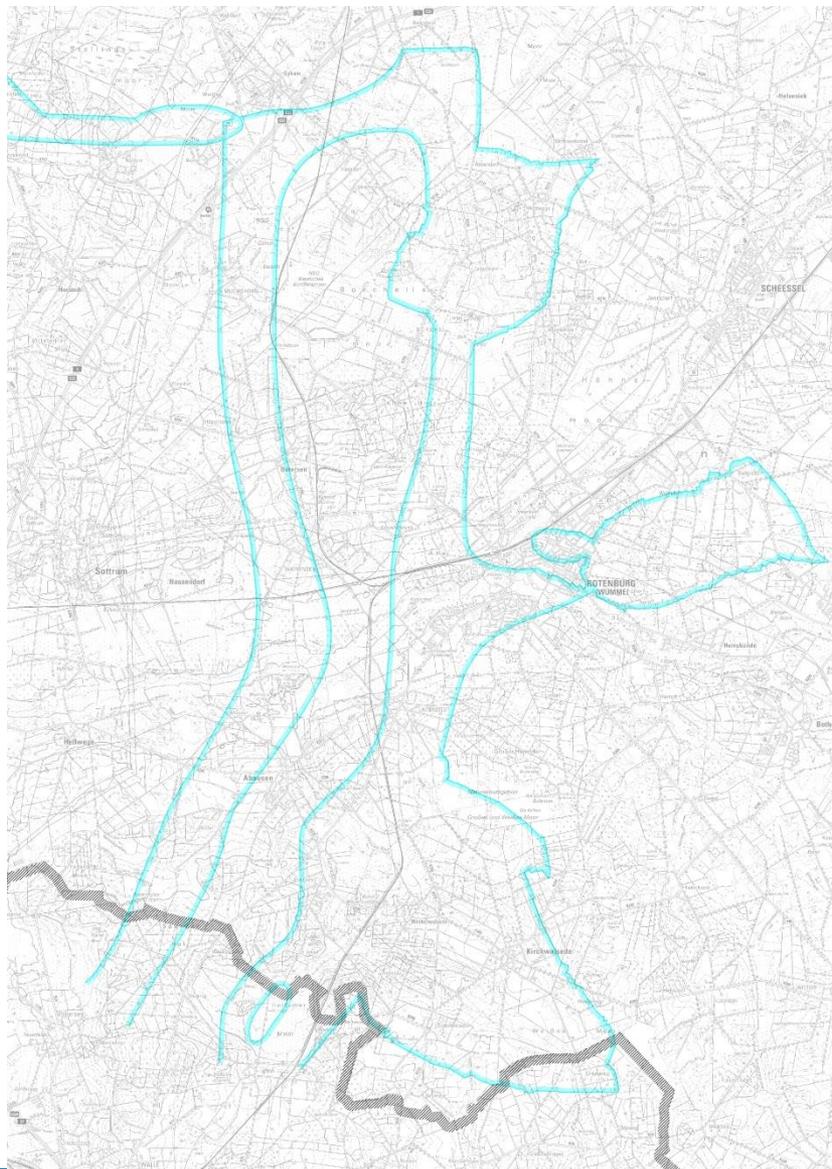


Rotenburger Rinne

Darstellung als Vorranggebiet

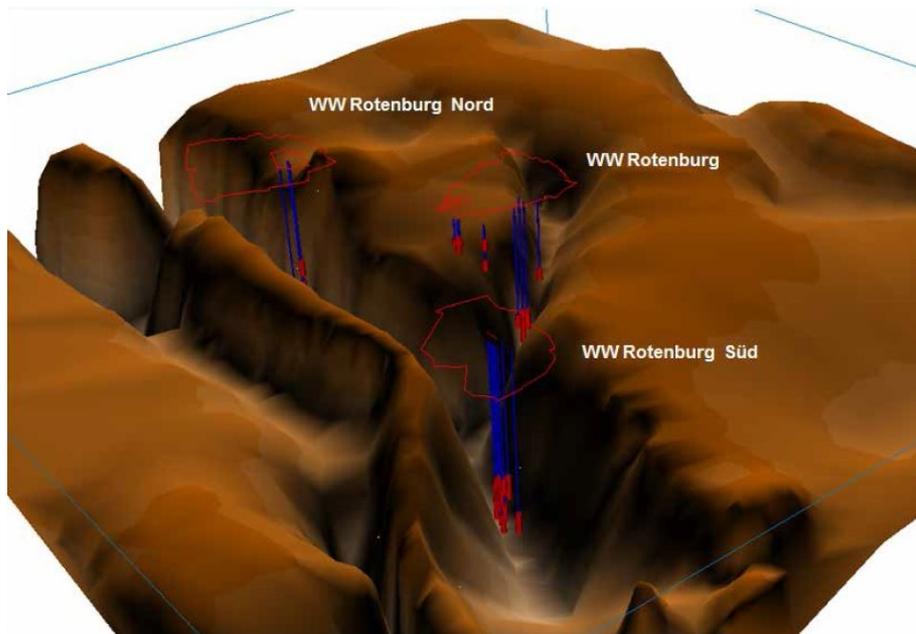
Trinkwassergewinnung (incl. der
Wasserschutzgebiete)

grundsätzliche Übernahme
aus dem LROP

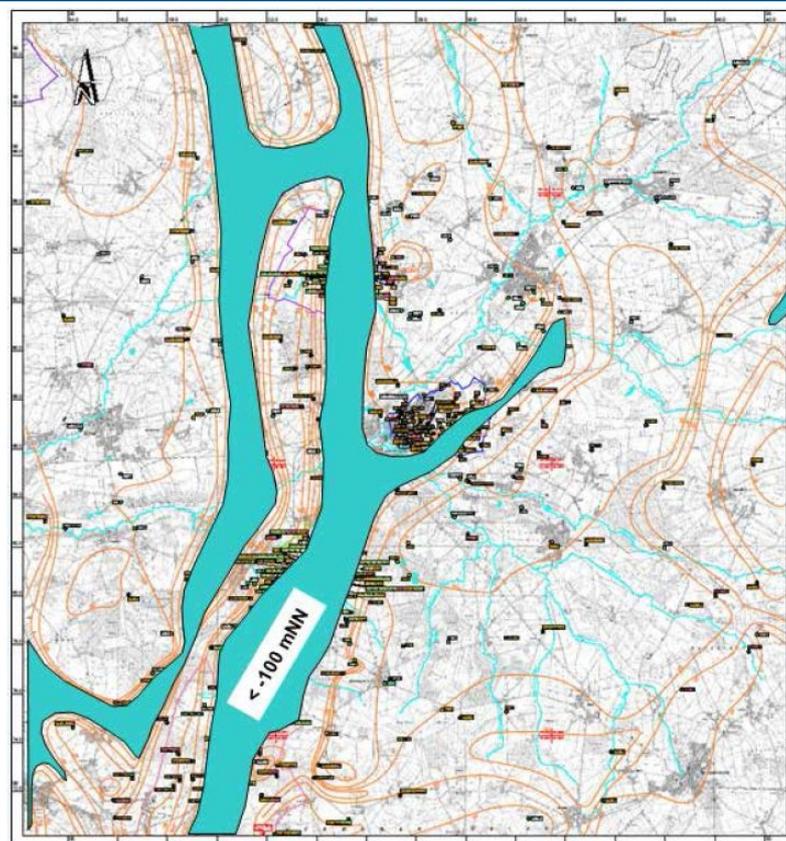




Hydrogeologische Verhältnisse der Rotenburger Rinne



Rotenburger Rinne



Quelle: Ing.-Gesellschaft Dr. Schmidt, Stade





Rotenburger Rinne

RROP 2015-Entwurf, Kap. 4.2 Energie Ziffer 03

„Zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl (....) dürfen nur Verfahren eingesetzt werden, die nachweislich keine Gefährdung (....) der als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegten Grundwasservorkommen hervorrufen können.“ *(Ziel der Raumordnung)*



Windenergie

Ziel:

**1 % der Kreisfläche als Vorranggebiete für
Windenergie (derzeit 0,5 %)**

(Klimaschutzkonzept 2013)





Kriterien für die Erweiterung oder Neuausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung (KA-Beschluss 25. Juni 2013)

- 1. Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von WEA nicht möglich ist, weil rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen (*harte Tabuzonen*):**
 - Siedlungsflächen
 - Flugplätze und Landeplätze
 - Naturschutzgebiete
 - Landschaftsschutzgebiete mit Bauverbot
 - Gesetzlich geschützte Biotope
 - Natura 2000 - Gebiete
 - Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (LRÖP)
 - Militärische Sperrgebiete



2. Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von WEA zwar rechtlich oder tatsächlich möglich ist, die nach den planerischen Vorstellungen des Landkreises aber nicht zur Verfügung stehen sollen (*weiche Tabuzonen*):

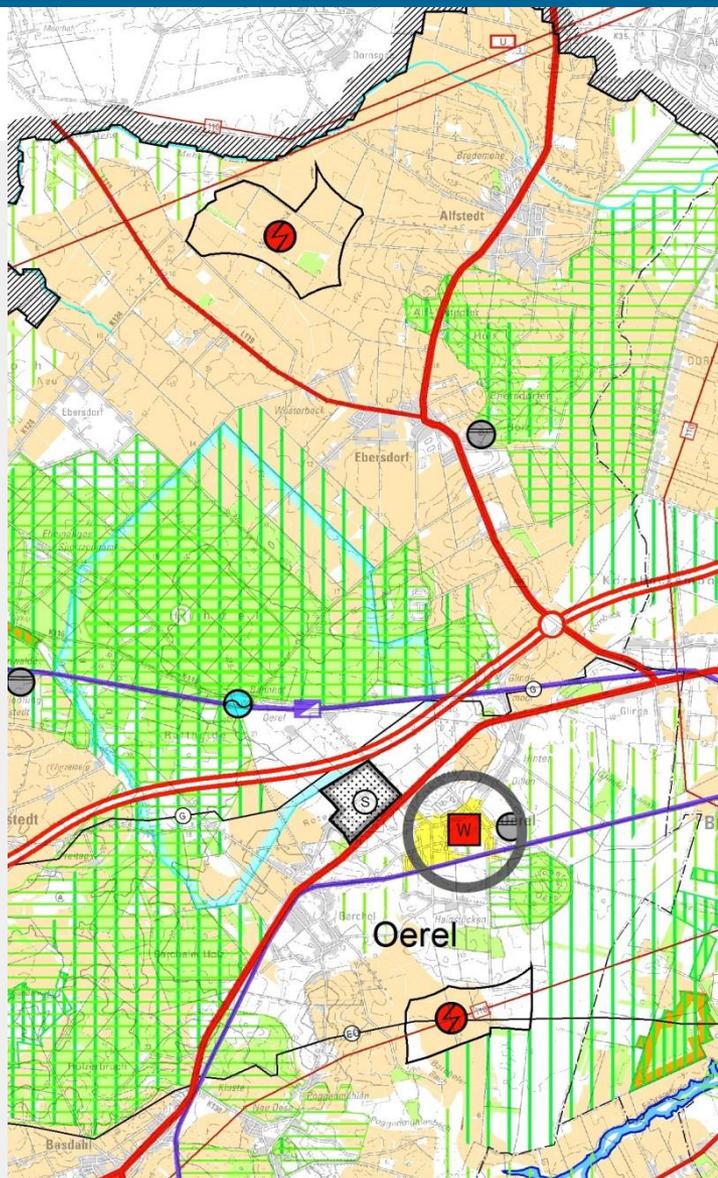
- **Landschaftsschutzgebiete ohne Bauverbot**
- **Wald**
- **Geestkante zum Teufelsmoor**
- **Mindestabstand zu Wohnhäusern: 1.000 m**
- **Schutzabstand zu Naturschutzgebieten: 500 m**

Mindestfläche von 50 ha als zusätzliches Kriterium



Prüfung der Potentialflächen

- **Keine Festlegung von Windparks in Bereichen, die NSG- oder LSG-würdig sind (gem. Landschaftsrahmenplan)**
- **Keine Festlegung in wertvollen Bereichen für Brut- und Gastvögel (Planungsgrundlagen: NLWKN, Landschaftsrahmenplan)**
- **Keine Konflikte mit technischer Infrastruktur (z.B. Flugplätze, Radaranlagen)**
- **Keine „Umzingelung“ von Dörfern**

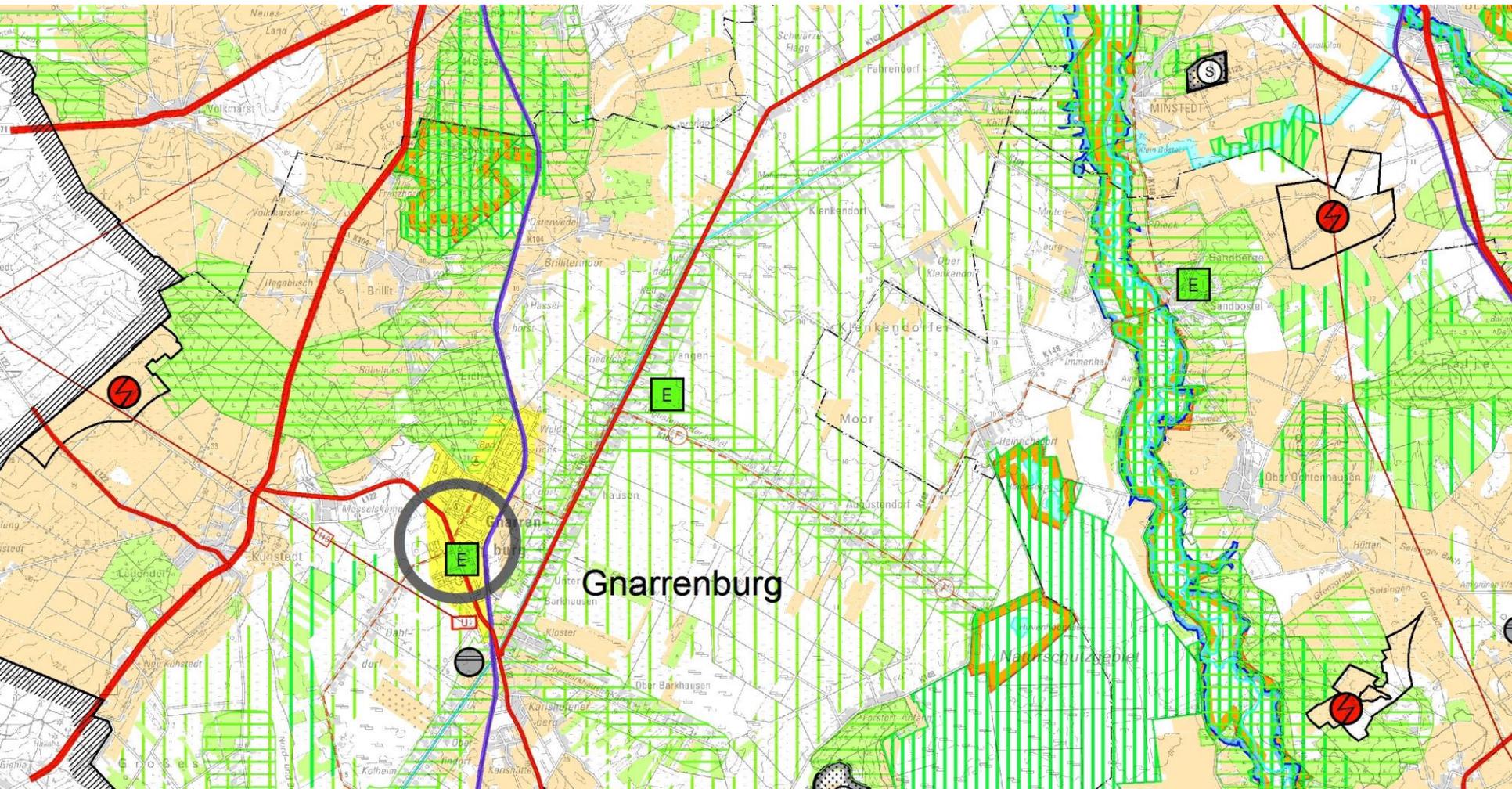


**Nr. 1 Bereich Alfstedt / Ebersdorf
neuer Standort: Größe 176 ha**

**Nr. 2 Bereich zwischen Oerel und Fahrendorf
neuer Standort: Größe 102 ha**



Landkreis Rotenburg (Wümme)





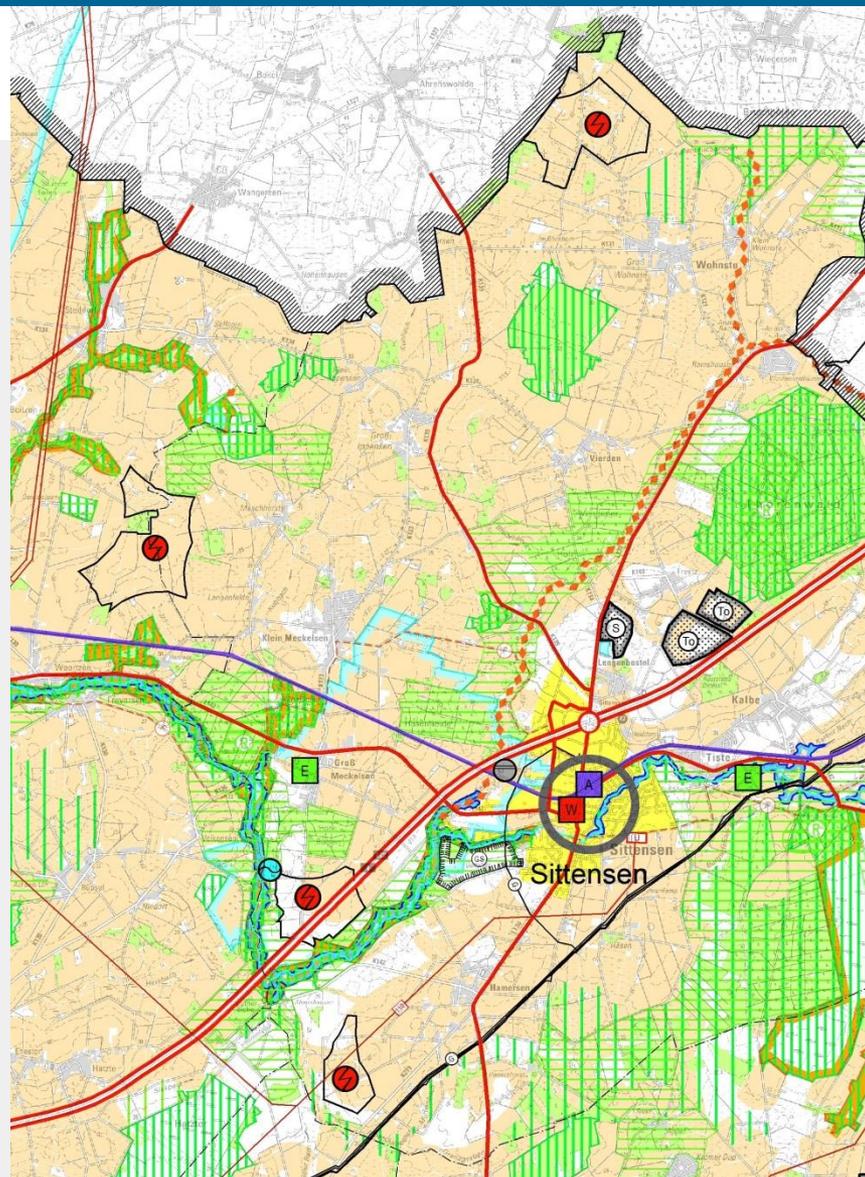
**Nr. 3 Bereich Kuhstedt
neuer Standort: Größe 97 ha**

**Nr. 6 Bereich Sandbostel / Bevern
Erweiterung des bestehenden Gebietes
Gesamtgröße 121 ha**

**Nr. 12 b Bereich östlich der Osteniederung bei Granstedt
neuer Standort: Größe 65 ha**



Landkreis Rotenburg (Wümme)



Nr. 19 Bereich nördlich Wohnste
Beibehaltung des bestehenden Gebietes:
Größe insgesamt 165 ha

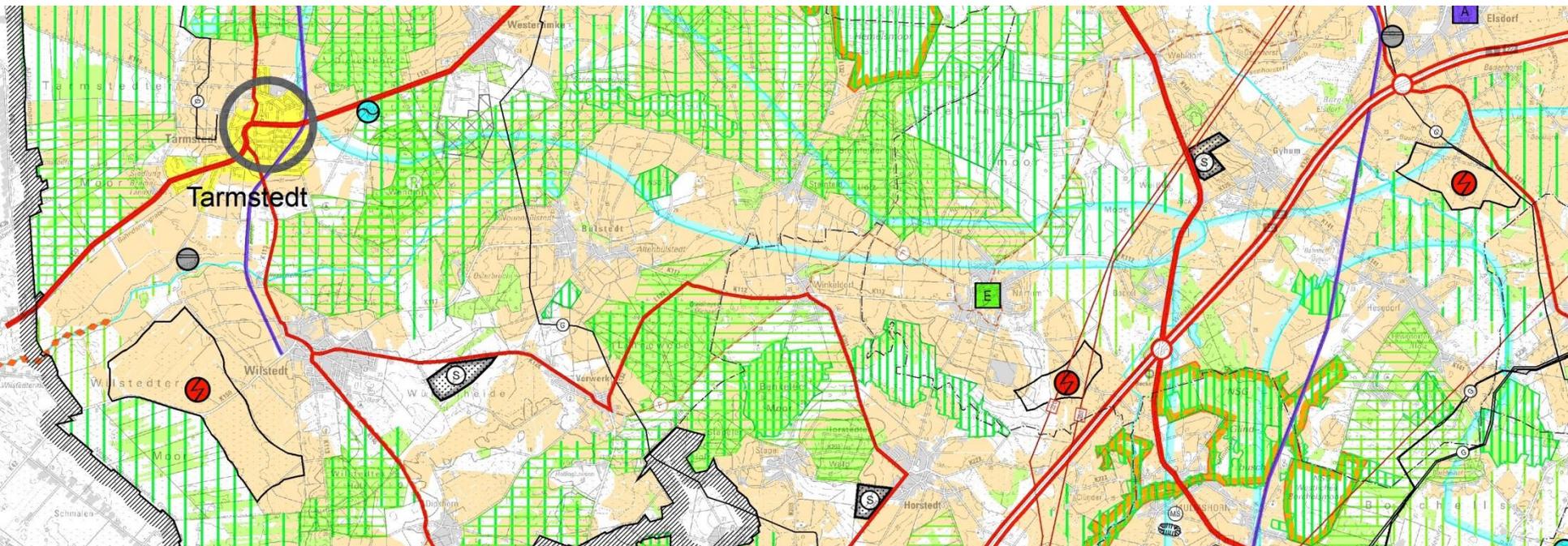
Nr. 17 Bereich
Weertzen/Langenfelde/Boitzen
Erweiterung des bestehenden Gebietes:
Größe insgesamt 185 ha

Nr. 21 Bereich Groß Meckelsen
neuer Standort: Größe 108 ha

Nr. 29 Bereich Hamersen
Beibehaltung des bestehenden Gebietes:
Größe insgesamt 66 ha



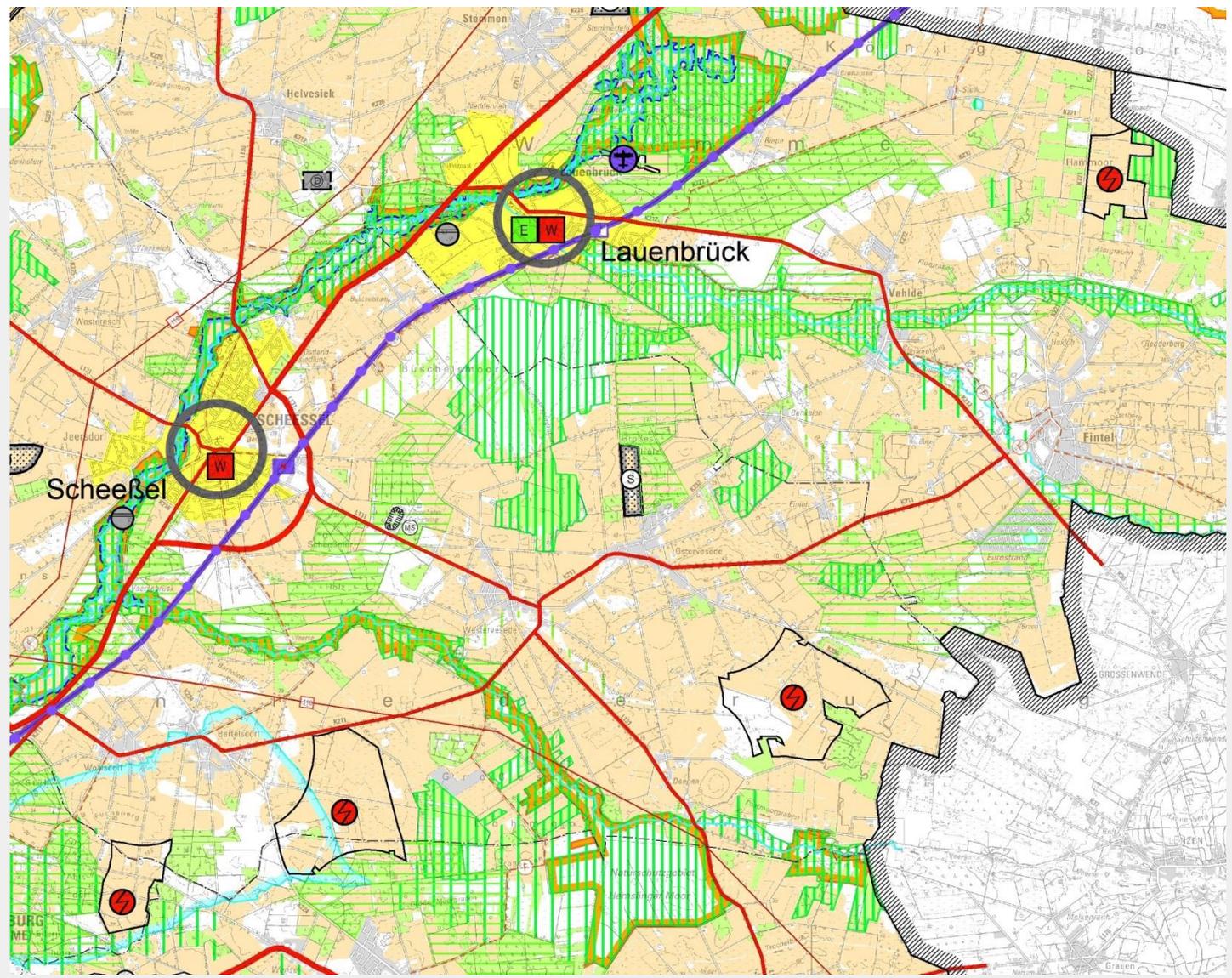
Landkreis Rotenburg (Wümme)



Nr. 22 Bereich westlich von Wilstedt
Erweiterung eines bestehenden Gebietes:
Größe insgesamt 317 ha

Nr. 28 Bereich südl. Elsdorf
Erweiterung eines bestehenden Gebietes
Größe insgesamt 107 ha

Nr. 26 Bereich Nartum
neuer Standort:
Größe 61 ha





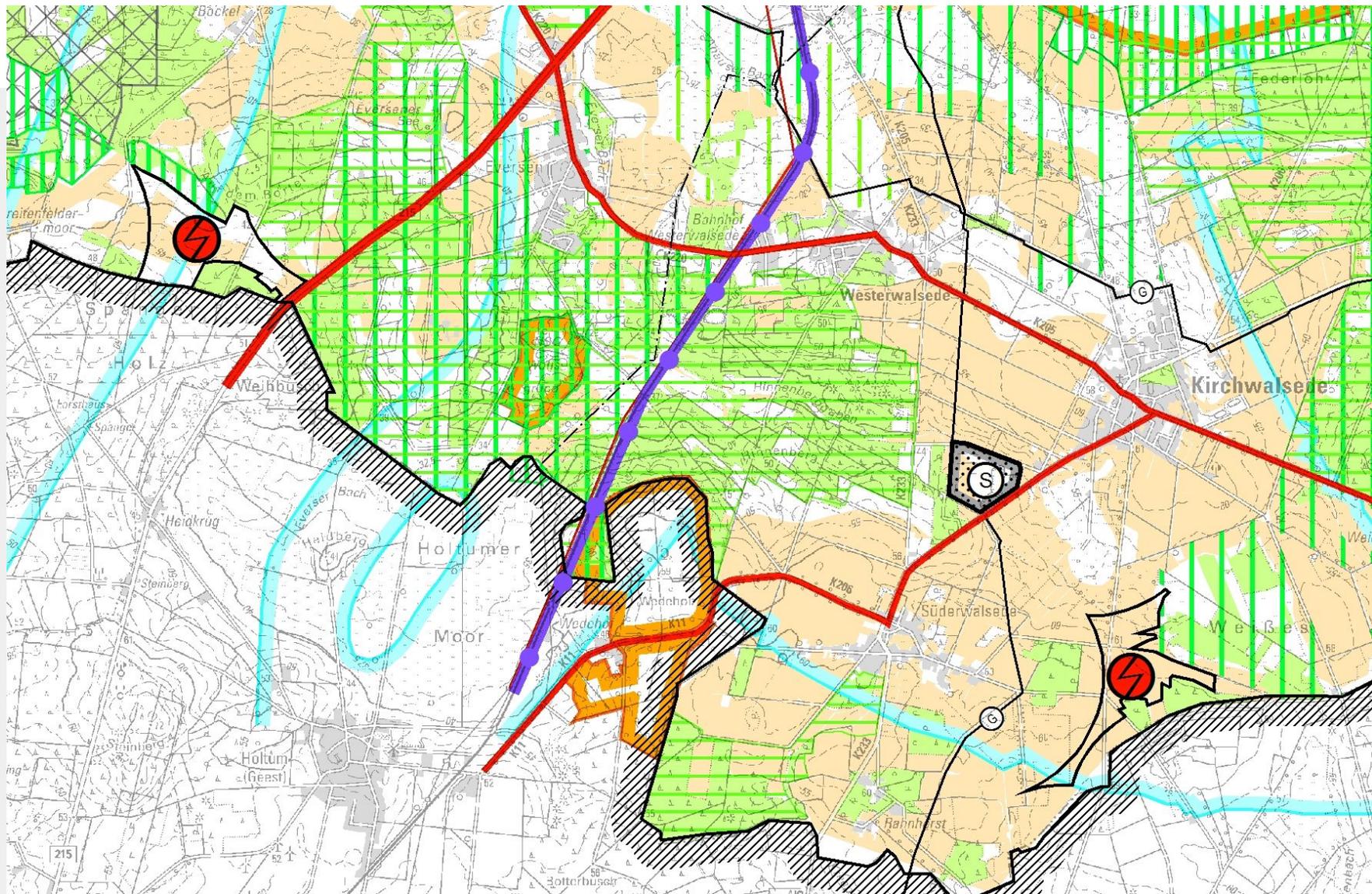
**Nr. 33 Bereich Hammoor
neuer Standort: Größe 91 ha**

**Nr. 34 Bereich Wohlsdorf / Bartelsdorf
Vergrößerung des bestehenden Gebietes: Größe 260 ha
plus neuer Standort Rotenburg (Wümme) / Wohlsdorf: Größe 97 ha**

**Nr. 36 Bereich südöstlich von Ostervesede
neuer Standort: Größe 267 ha**



Landkreis Rotenburg (Wümme)





**Nr. 41 Bereich an der Kreisgrenze östlich von Breitenfelder Moor
neuer Standort: Größe 64 ha**

**Nr. 42 Bereich südlich von Kirchwalsede
neuer Standort: Größe 54 ha**



Ergebnis:

18 Vorranggebiete für Windenergie

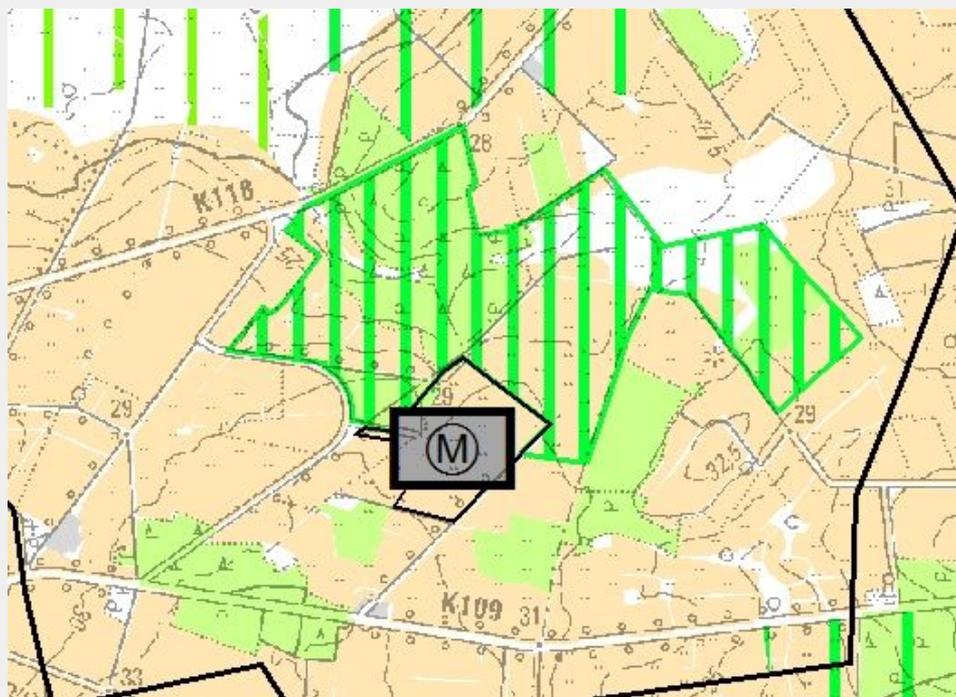
= 2.407 ha

= 1,16 % der Kreisfläche





Deponie Haaßel



Darstellung des Vorranggebietes Abfallentsorgung gem. dem Planfeststellungsbeschluss vom 28. Januar 2015



Weiteres Verfahren

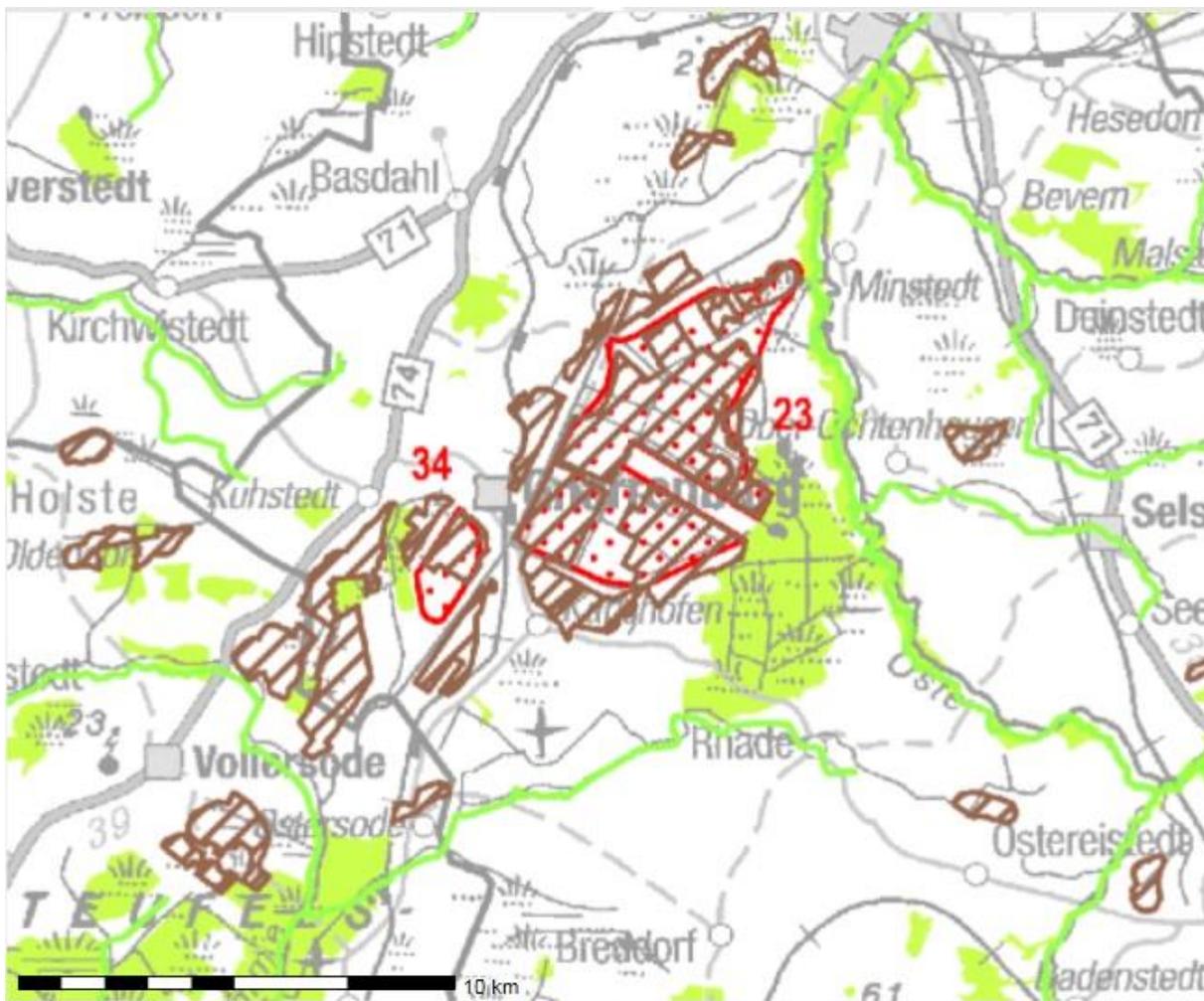
- **Beteiligungsverfahren in der 1. Jahreshälfte 2016
(3 Monate Frist zur Stellungnahme)**
- **Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger durch öffentliche Auslegung in den Kreishäusern Rotenburg (Wümme) und Bremervörde sowie Einstellung der Entwurfsunterlagen im Internet**
- *anschließend Auswertung der Stellungnahmen und ggfs. Überarbeitung des RRÖP-Entwurfs*
- *ggfs. erneutes Beteiligungsverfahren*
- *abschließend Beratung mit Kreistagsbeschluss*



**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**



LROP 2015 – Entwurf, Auszug Gnarrenburger Moor



Ziele der Raumordnung

Vorranggebiet



- Torferhaltung



- verbleibende Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf (LROP 2012)

entfallende Vorranggebiete

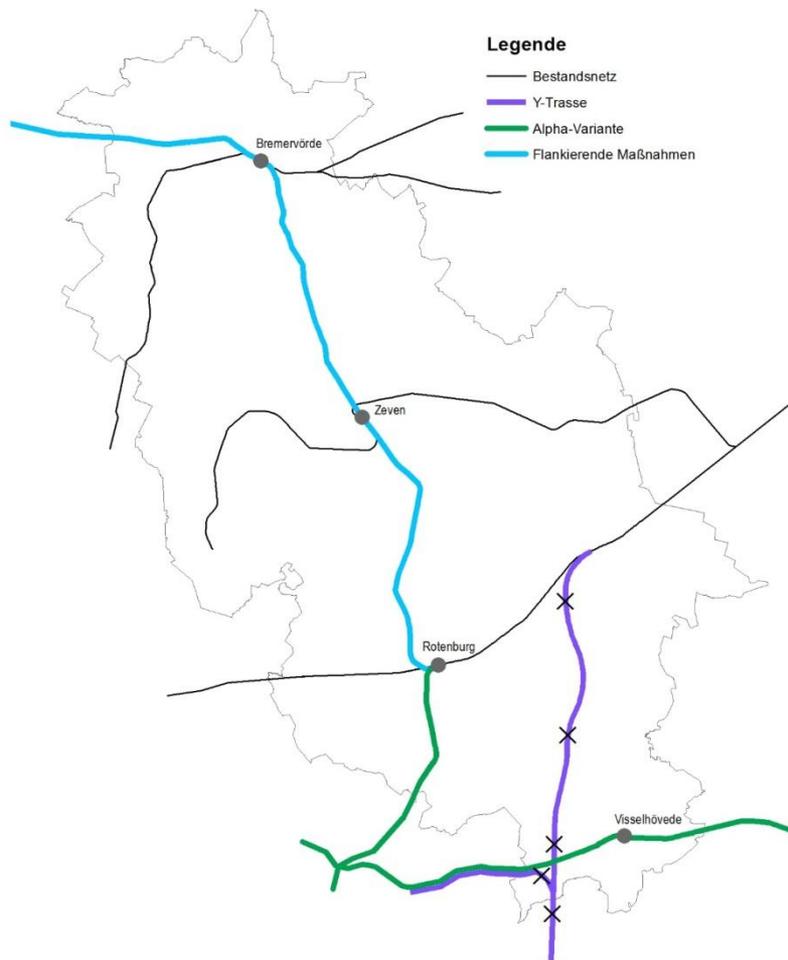


- Rohstoffgewinnung (nachrichtlich: Gebietsnummer)



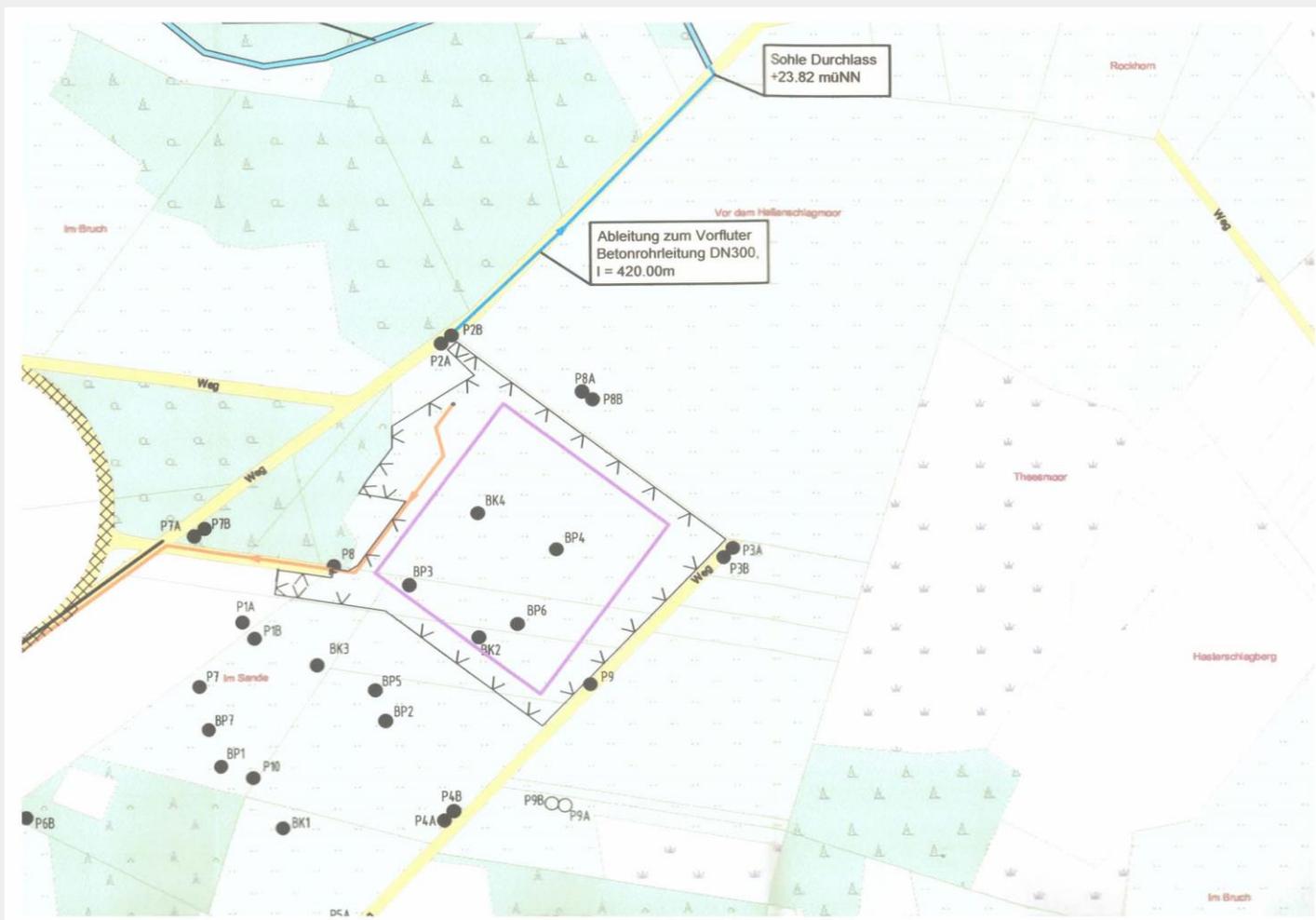


Vorzugsvariante zur Kapazitätserweiterung der Schieneninfrastruktur im Raum Bremen-Hamburg-Hannover





Deponie Haaßel



Reinhard Lindenberg
Windershusen 3
27446 Ohrel

Ohrel, 30. 11. 2015

An den Landkreis Rotenburg (Wümme)
und an die Ausschussmitglieder des
Ausschusses für Umwelt, Natur und Planung

per Mail an:
torsten.luehring@lk-row.de,
Mailadressen der Abgeordneten und der beratenden Mitglieder im Ausschuss UNP

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrter Herr Dr. Lühring,
sehr geehrte Ausschussmitglieder,

Sie erhalten hiermit Änderungsvorschläge zu den Beschlussvorschlägen der
Verwaltung zur Sitzung des Ausschusses UNP am 1. 12. 2015:

Diese Änderungen schlage ich im Namen und Auftrag der
SPD-Grüne-WFB-Gruppe im Kreistag vor.

Diese Änderungsvorschläge beziehen sich auf die TOP

5 Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP);
hier: Entwurf für das Beteiligungsverfahren

6 Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum überarbeiteten
Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP)

Die Änderungsvorschläge sind in Form einer Synopse dargestellt (s. Anhang).
Hinweis: Der Mailanhang (PDF) enthält diesen Mailtext und die Synopse.
Zur Konkretisierung beigefügt sind weitere Einzel-Dokumente,
auf die im Text des jeweiligen Änderungsvorschlags Bezug genommen wird
(BioLaGu 03.12.2008, KT-Beschluss v. 11.05.2015)

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Lindenberg

Zu TOP 5 RROP 2015

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen (Seite 44)

Nr.	bisheriger Text	Änderungsvorschlag	Bemerkung
02	1 Als Vorranggebiet für Abfallentsorgungsanlagen wird Haaßel festgelegt.	1 Aufgrund des großflächigen und zugleich dünn besiedelten Landkreisgebietes wird die Beteiligung an einem Standort gemeinsam mit einer benachbarten Gebietskörperschaft angestrebt. Eine Kooperation mit privaten Dritten besteht nicht. Falls eine Beteiligung oder eine Kooperation mit einem Betreiber einer bereits bestehenden Deponie nicht möglich ist, wird ein Standortsuchverfahren nach festgelegten Kriterien durchgeführt.	Zeichnerische Darstellung anpassen: Darstellung Vorranggebiet Haaßel entfällt Legende anpassen.
	2 Als Vorbehaltsgebiet für Abfallentsorgungsanlagen wird Helvesiek festgelegt.	2 Als Vorbehaltsgebiet für Abfallentsorgungsanlagen wird Helvesiek festgelegt.	

Zu TOP 5: RROP 2015

Begründung zu Abschnitt 4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen (Seite 113 f.)

Nr.	bisheriger Text	Änderungsvorschlag	Bemerkung
02	<p>Am Standort Haaßel, Samtgemeinde Sellsingen, wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 die Errichtung und der Betrieb einer Deponie der Klasse I (DK I) zugelassen. Diese Deponie erfüllt neben dem vom privaten Betreiber angestrebten wirtschaftlichen Zweck eine wichtige, im öffentlichen Interesse stehende Entsorgungsfunktion für Mineralische Abfälle.</p> <p>Die im LROP vorgegebenen Voraussetzungen hinsichtlich Abstand und Restkapazität von Deponien der Klasse I sind im Planungsraum und den benachbarten Planungsräumen erfüllt.</p> <p>Die Deponie in Helvesiek ist vollständig verfüllt und steht damit als Deponieraum nicht mehr zur Verfügung. Sie unterliegt weiterhin der abfallrechtlichen Überwachung und bedarf im Rahmen der abfallrechtlichen Vorschriften der Nachsorge. Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten soll der Standort als Vorbehaltsgebiet Siedlungsabfalldeponie festgelegt werden.</p>	<p>Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind nach § 20 KrWG gehalten, für ihr Entsorgungsgebiet adäquate Entsorgungsmöglichkeiten zu schaffen oder in Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder privaten Dritten für Entsorgungssicherheit zu sorgen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind durch die o.g. Regelung nicht gehalten, mit Blick auf das orientierende Kriterium der Entfernung von 35 km (Luftlinie) mehr Standorte zu schaffen, als sie nach der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur des Entsorgungsgebiets erforderlich sind. So kann z. B. auch für einen großflächigen, zugleich dünn besiedelten Landkreis ein einziger Deponiestandort oder die Beteiligung an einem Standort in einer benachbarten Gebietskörperschaft ausreichend sein.</p> <p>Im Entsorgungsgebiet befindet sich keine rechtskräftig planfestgestellte Deponie der Klasse I. Laut Abfallwirtschaftskonzept 2013 -2017 befindet sich die nächstgelegene Deponie der Klasse I in Hittfeld, Landkreis Harburg. Betreiber ist das Unternehmen Otto Dörner. Die Entsorgungskapazität reicht nach mdl. Aussage des Unternehmens bis 2025. Aufgrund dessen und der rückläufigen angedienten Abfallmengen ist die Entsorgungssicherheit über den Zeitraum des Abfallwirtschaftskonzeptes hinaus gegeben.</p> <p>Die festzulegenden Kriterien für ein ggf. notwendiges Standortsuchverfahren orientieren sich an der Methodik der Prüfung verschiedener Standorte für eine Mineralstoffdeponie im Landkreis Lüneburg (BioLaGu 03.12.2008).</p> <p>Die Deponie in Helvesiek ist vollständig verfüllt und steht damit als Deponieraum nicht mehr zur Verfügung. Sie unterliegt weiterhin der abfallrechtlichen Überwachung und bedarf im Rahmen der abfallrechtlichen Vorschriften der Nachsorge.</p>	<p>ggf. Dokument beilegen</p> <p>BioLaGu 03.12.2008</p>

ZU TOP 6: Stellungnahme des LK ROW zum Entwurf LROP 2015

Abschnitt 4.3 (Sonstige Standort- und Flächenanforderungen) Grundsatzaussage zum Bedarf an Deponien der Klasse I (Seiten 139-142 der Lesefassung Entwürfe 2014 und 2015)

Nr.	bisheriger Text	Änderungsvorschlag	Hinweise, Begründungen, <i>Zitate kursiv</i>
	<p>Aus Sicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) können die vorgesehenen Regelungen zum Bedarf an Deponiekapazitäten der Klasse I akzeptiert werden, da in der Begründung klar gestellt ist, dass kein Entsorgungsträger mehr Standorte schaffen muss, als nach der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur des Entsorgungsgebiets erforderlich sind.</p>	<p>Aus Sicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) können die vorgesehenen Regelungen zum Bedarf an Deponiekapazitäten der Klasse I akzeptiert werden, da in der Begründung klar gestellt ist, dass kein Entsorgungsträger mehr Standorte schaffen muss, als nach der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur des Entsorgungsgebiets erforderlich sind und ein Deponiestandort oder die Beteiligung an einem Standort in einer benachbarten Gebietskörperschaft ausreichend sein kann. Zusätzlich wird deutlich, dass private Dritte nur in Kooperation mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für Entsorgungssicherheit sorgen können.</p>	<p>In der Lesefassung wird ausdrücklich auf die zentrale Bedeutung des Orts des Abfallaufkommens hingewiesen. Es wird das Prinzip der Nähe des Entsorgungsstandortes zum Aufkommensstandort betont.</p> <p>Ein Mangel Deponiekapazitäten wird Landesteilen (Westen und Norden) zugeordnet, nicht den Gebietskörperschaften.</p> <p>Die mit dem Prinzip der Nähe begründete Regelsetzung „Transportradien von mehr als 35km .. nicht angemessen“ und die Feststellung eines „besonderen Bedarfs“ wird für den LK ROW relativiert:</p> <p><i>Zitat Begründungstext: s.S. 141 „z.B. kann auch für einen großflächigen, zugleich dünn besiedelten Landkreis ein Deponiestandort oder die Beteiligung an einem Standort in einer benachbarten Gebietskörperschaft ausreichend sein.“</i></p> <p>Die tolerierte Nutzung einer DK II – Deponie für DK I – Abfälle wird ausdrücklich genannt:</p> <p><i>s. S. 140 Darüber hinaus können auch Deponien der Klasse II „als sonstige Deponien für mineralisch Massenabfälle“ zur Entsorgungssicherheit der betreffenden Abfallarten maßgeblich beitragen, (...).</i></p> <p>Mit dem Kreistagsbeschluss vom 11.05.2015 wird deutlich, dass die bisherigen Planungen eines regionalen privaten Entsorgers aus Sicht des Landkreises nicht den Zielen des LROP entsprechen.</p>

Reinhard Lindenberg
Windershusen 3
27446 Ohrel

Ohrel, 1. 12. 2015

An den Landkreis Rotenburg (Wümme)
und an den Ausschussvorsitzenden des
Ausschusses für Umwelt, Natur und Planung

per Mail an:
volker.kullik@t-online.de, torsten.luehring@lk-row.de

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrter Herr Dr. Lühring,

Sie erhalten hiermit Anfragen zur Sitzung des Ausschusses UNP am 1. 12. 2015:

Sachverhalt:

In der Karte zum RROP ist in Haaßel die Fläche des NSG und eines Vorranggebiets
„Abfallentsorgung“ dargestellt.

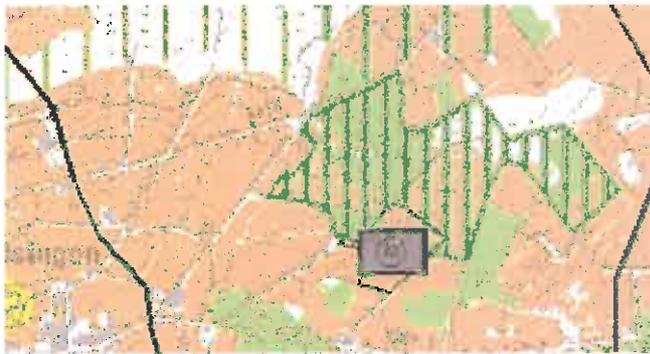


Abb. Ausschnitt Karte RROP

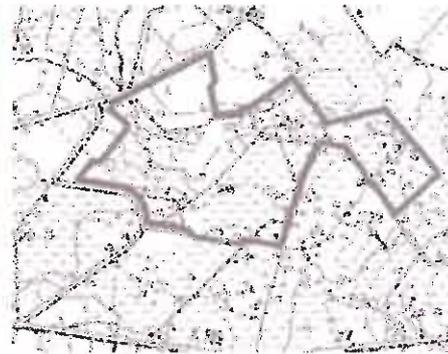


Abb. NSG-Fläche lt. LK-Verordnung



Abb. Planungsfläche Fa. Kriete

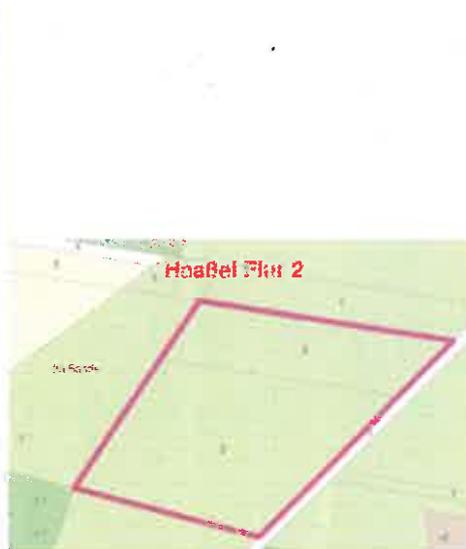


Abb. Flurstück 20/15 und 20/16

Fragen:

1. Warum ist das NSG in seiner Fläche abweichend vom Verordnungsbeschluss dargestellt und die Antragsfläche der Fa. Kriete herausgenommen worden?
2. Welche Zeichnung, Vereinbarung, Absprache, Anweisung oder welcher Beschluss diente als Grundlage für die Zuordnung in ein Vorranggebiet Abfallentsorgung?
3. Welche Zeichnung, Vereinbarung, Absprache, Anweisung oder welcher Beschluss diente als Grundlage für die in der Zeichnung dargestellte Erweiterung der Antragsfläche um die beiden Flurstücke 20/15 und 20/16?

Hinweis: Die Fragen sind textgleich am 29. 11. 2015 gestellt worden, ergänzt ist am 1. 12. 2015 um die Darstellung der Planungsfläche und der NSG-Fläche.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Lindenberg



NLWKN - Betriebsstelle Verden
Bgm.-Münchmeyer-Str. 6, 27283 Verden



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Verden

Für VMP-Auswahl
1.12.15



Landkreis Rotenburg/Wümme
Zu Hd. Herrn Cassier
Hopfengarten 2

27356 Rotenburg/Wümme

Bearbeitet von
Werner Kochta

E-Mail
werner.kochta@nlwkn-ver.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
V 2.

Telefon 04231/
882-129

Verden
20.11.2015

Wümme Sohlgleite S 5 Hellwege

Sehr geehrter Herr Cassier,

aufgrund von Hinweisen der örtlichen Angel- und Fischereivereine über zu niedrige Wasserstände in der Wümme wurde am 05.10.2015 Kontrollmessungen an der 2012 erstellten Sohlgleite durchgeführt.

Das Bauwerk Schleuse 5 wurde 2012 umgestaltet. Das Brückenbauwerk incl. Stauanlage wurde komplett abgerissen. In einer neuen Trasse auf dem Nordufer wurde eine 134 m lange Sohlgleite mit einem Längsgefälle von 1:75 erstellt. Die Schwelle der Gleite, welche die Wasserspiegellage oberhalb vorgibt, hat planmäßig eine Breite von 18 m sowie eine Höhe von NN + 11,15 m. Zu beiden Seiten steigt die Höhe auf NN + 11,34 m aufgrund des Quergefalles an. Außerdem ist für den Kanuverkehr und den Fischaufstieg in der Mitte eine 2 m breite und 30 cm tiefe Niedrigwasserrinne angelegt. Die planmäßige Höhenlage beträgt hier somit NN + 10,85 m. Im Querschnitt ist die Gleite als 40 cm starke Steinschüttung aufgebaut. Sie besteht zu 85 % aus Lesesteinen der Größe 5-20 cm und zu 15 % aus Grob- und Mittelkies. In Längsrichtung zur Fixierung von Böschungsfuß und NW-Rinne sowie in Querrichtung im Abstand von 10 m sind Riegel aus größeren Steinen angeordnet (d = 20-60 cm), die als stabiles Gerüst der Gleite dienen. Unterhalb der gesamten Steinschüttung ist ein Vlies angeordnet.

Dienstgebäude
Bgm.-Münchmeyer-Str. 6
27283 Verden
☎ 04231 882-0
☎ 04231 882-111
✉ poststelle@nlwkn-ver.niedersachsen.de

Norddeutsche Landesbank
Bankleitzahl: 250 500 00
Konto-Nr.: 101 404 515
BIC: NOLADE2HXXX
IBAN: DE14 2505 0000 0101 4045 15
USt-IdNr.: DE 188 571 852

Besuchen Sie uns
auch im Internet:
www.nlwkn.niedersachsen.de

Bei der Kontrollmessung wurde festgestellt, dass der oberste Riegel beidseitig der Niedrigwasserrinne abgesackt ist. Die vorhandene Sohlhöhe im Schwellenbereich liegt auf ca. 9 m Breite nur noch zwischen NN + 10,70 m und NN + 10,90 m und damit bis zu 40 cm unter Sollhöhe. Die Erosion setzt sich auf der linken Berme der Gleite in Längsrichtung fort. 20 m unterhalb der Schwelle sind dort auf ca. 6 m Breite der linksseitige Längsriegel der NW-Rinne und die anschließende Lesesteinschüttung fortgespült.

Dies führt zur Absenkung des Wasserspiegels oberhalb der Gleite von 30 cm bei MQ-Abfluss (= 9,85 cbm/s).

Bei Niedrigwasserabfluss (MNQ = 2,37 cbm/s) beträgt die Absenkung oberhalb der Gleite sogar 50 cm.

Um diese zu niedrigen Wasserstände wieder auf den genehmigten Wert zu bringen, ist beabsichtigt, Nachschüttungen vorzunehmen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Wiederherstellung des obersten Riegels zu legen, hier sind Steine mit Durchmesser 0,4-0,6 m zu verwenden, zur besseren Verzahnung auch WB-Steine dieser Größe in mehreren Lagen. Für die Auffüllung der Zwischenräume sind ebenfalls größere Steindurchmesser (Lesesteine 8/20cm bzw. WB-Steine CP 90/250) zu verwenden. Auf Beimischung eines Grobkiesanteils ist zu verzichten.

Der Unterhaltungsverband Mittlere und der NLWKN Bst. Verden werden dieses Problem zeitnah lösen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Kochta

Werner Kochta
Betriebsstellenleiter